

Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Definitionen
Titel:	Glossar der Statistik der BA
Stand:	09.01.2024
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Schäffer, Harald Drey, Rainer Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Definitionen – Glossar der Statistik der BA, Nürnberg, Januar 2024
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum).

Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

Begriff	Erklärung
0-9	
1. Arbeitsmarkt	Siehe Zweiter Arbeitsmarkt
2. Arbeitsmarkt	Siehe Zweiter Arbeitsmarkt
5. Quartal	Als 5. Quartal bezeichnet man den Berichtszeitraum von Oktober bis Dezember in dem von den Arbeitsagenturen und Jobcentern Aktivitäten zur „Nachvermittlung“ von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen nach Berichtsjahresende unternommen werden. Gegenstand der Berichterstattung sind hier ausschließlich zwei Personengruppen: Nicht vermittelte/unversorgte Bewerber aus dem unmittelbar vorhergehenden Berichtsjahr und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die kurzfristig eine Ausbildung im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12. des aktuellen Kalenderjahres beginnen möchten. Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die eine Ausbildung im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09. beginnen möchten, sind hingegen nicht Gegenstand der Berichterstattung über das 5. Quartal. Siehe auch Gemeldete Berufsausbildungsstellen im 5. Quartal
A	
Abgang	Siehe Bewegungen
Abgänge aus Regelleistungsbezug	Abgänge aus Regelleistungsbezug liegen vor, wenn Regelleistungsberechtigte (RLB) den Regelleistungsbezug beenden. Der Regelleistungsbezug wird auch beendet, wenn RLB zu einer anderen Personengruppe (SLB , AUS , KOL) wechseln. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden dabei in der Standardberichterstattung nicht als Abgang gewertet.
Abgangsrate Arbeitslose	Siehe Kennzahlensteckbrief Abgangsrate Arbeitslose
Abgeschlossene Verweildauer im Regelleistungsbezug	Die abgeschlossene Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange Regelleistungsberechtigte (RLB) beim Abgang aus dem Regelleistungsbezug zuvor Regelleistungsberechtigter (RLB) waren. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen führen dabei nicht zu einer Unterbrechung der Dauermessung. Die Unterbrechungszeiten fließen nicht in die Dauer ein.
Abhängig beschäftigte Erwerbstätige	Abhängig beschäftigte Erwerbstätige stehen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis; hierunter fallen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten. Im Vergleich dazu umfassen „alle Erwerbstätigen“ zusätzlich die Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Ohne Soldaten spricht man von den zivilen Erwerbstätigen.
Abschlussorientierte berufliche Weiterbildung	Unter abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung werden Maßnahmen mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen Beruf zusammengefasst. Dazu gehören Umschulungen bei einem Träger sowie betriebliche Einzelumschulungen mit mindestens zweijähriger Dauer. Außerdem werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-/Schulfremdenprüfung sowie Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen und mittelfristig zu einem Abschluss führen, hinzugezählt.
Abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	Zu den abweichend zu erbringenden Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten • Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt • Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Aktive Arbeitsförderung	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind gem. § 3 Abs. 2 SGB III alle Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels des SGB III. Die Förderstatistik berichtet darüber hinaus auch über die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbrachten Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II) .
Aktivierungsquote	Die Aktivierungsquote gibt Aufschluss über den Anteil der geförderten Personen („aktivierte“ Personen) an den potenziellen Maßnahmeteilnehmern („zu aktivierenden“ Personen). Dabei werden Einmalleistungen (z. B. Leistungen für Bewerbungskosten) in der Regel nicht berücksichtigt. Die Aktivierungsquoten sollten entsprechend der unterschiedlichen potentiellen Teilnehmerkreise (Arbeitslose oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte) zwischen den Rechtskreisen getrennt betrachtet werden. Sie werden auch in der Eingliederungsbilanz gem. § 11 SGB III a. F. bzw. § 54 SGB II a. F. veröffentlicht. Siehe Kennzahlensteckbrief Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d. h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist.
Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen	Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 ff. SGB III)
Altbewerberinnen und Altbewerber	Altbewerberinnen und Altbewerber sind Personen, die bereits in einem der letzten fünf Berichtsjahre vor dem aktuellen Berichtsjahr als Bewerberin/Bewerber für Berufsausbildungsstellen oder andere Ausbildungen gemeldet waren.
Altersabgrenzung (Arbeitslosigkeit)	Arbeitslosigkeit beginnt frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres und endet spätestens mit Überschreiten der Regelaltersgrenze. <ul style="list-style-type: none"> • Bis Dezember 2011 lag die Grenze bei Vollendung des 65. Lebensjahres. • Ab Januar 2012 erhöht sich die Grenze sukzessive bis 2031 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt zunächst um einen Monat pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Von der Änderung sind somit alle Geburtsjahrgänge ab dem Geburtsjahrgang 1947 betroffen. Für alle ab 1964 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.
Altersteilzeit	In der Statistik über Altersteilzeit der BA wurden nur die Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) erfasst. Die Höchstförderdauer betrug 6 Jahre. Gefördert wurden Beschäftigungsverhältnisse bei denen der Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 lag.
Andere ehemalige Bewerberinnen und Bewerber	Als andere ehemalige Bewerberinnen und Bewerber werden Personen bezeichnet, die bei den Arbeitsagenturen/Jobcentern keine weitere Hilfe bei der Ausbildungsuche nachfragen. Das Motiv für die Aufgabe der unterstützten weiteren Suche kann die Aussicht auf eine Alternative sein. Der Kunde wurde abgemeldet bzw. das Ausbildungsprofil wird nicht weiter betreut und die Aufnahme einer Ausbildung ist nicht bekannt. Andere ehemalige Bewerberinnen und Bewerber sind eine Statusgruppe zur Ausbildungssuche .
Anforderungsniveau	Siehe Methodischer Hinweis Anforderungsniveau eines Berufes
Anspruchsberechtigte	Die Anspruchsberechtigten (AB) bilden alle Personen in der Berichterstattung der Statistik über Arbeitslosengeld nach dem SGB III ab. Sie umfassen

	sowohl die Leistungsbeziehenden als auch die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit .
Anspruchsberechtigte in Sperrzeit	Anspruchsberechtigt in Sperrzeit ist, wer grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (AlgA oder AlgW) hat, aber aufgrund von versicherungswidrigem Verhalten den Eintritt einer Sperrzeit herbeigeführt hat. Auch wenn für die Person während des Leistungsbezugs eine Sperrzeit eingetreten ist, zählt sie grundsätzlich als anspruchsberechtigt. Rechtlich ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, während die Anspruchsdauer weiterläuft.
Anspruchshöhe	Bei der Anspruchshöhe im Bereich AlgA/AlgW nach dem SGB III handelt es sich um Leistungen, die den Leistungsbeziehenden grundsätzlich ohne Beiträge zur Sozialversicherung zustehen. Sie berechnet sich aus dem prozentualen Leistungssatz des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, welches im Bemessungszeitraum erzielt wurde (Bemessungsentgelt).
Antragspflichtversicherung	Für Pflegepersonen, Selbständige und Beschäftigte im Ausland besteht seit 01.01.2006 die Möglichkeit, einen Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis zu stellen. In der Statistik werden Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, deren Anspruch auf einer Antragspflichtversicherung basiert, gesondert ausgewiesen.
Arbeitnehmerüberlassungs-Statistik	Statistik nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf der Basis der Statistikmeldungen der Verleihbetriebe. Erfasst wird die Zahl der überlassenen Leiharbeiter nach Verleihbetrieben. Besteht ein Verleihbetrieb aus mehreren Niederlassungen, so sind für den Hauptsitz und die einzelnen Niederlassungen getrennte Meldungen zu erstatten. Nach Art. 1 § 8 Abs. 2 AÜG hat der Verleiher die statistischen Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten. Die Regionaldirektionen übersenden die geprüften Meldungen bis spätestens 1. Oktober bzw. 1. April zur Erfassung. Nach maschineller Auswertung und fachlicher Prüfung der Daten erfolgt die Veröffentlichung. Berichtszeitraum ist die Zeitspanne von 01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres. Berichtsstichtag ist der Monatsletzte. Bestände und Bestandsentwicklungen an überlassenen Arbeitnehmern einer Region, die ohne weitere Differenzierungen (z. B. nach Berufsbereichen) erfolgen, sind monatlich auswertbar. Zu- und Abgänge sowie Bestände mit tieferer Differenzierung (z. B. Berufsbereiche, Nationalität der Leiharbeiter) sind nur halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. auswertbar. Eine Auswertung im Rahmen der Beschäftigungsstatistik im Wirtschaftszweig „Überlassung von Arbeitskräften“ liefert zur Arbeitnehmerüberlassungs-Statistik abweichende Ergebnisse. Diese Abweichungen sind wie folgt begründet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter dem betreffenden Wirtschaftszweig, welchem die Arbeitnehmerüberlassung zuzurechnen ist, werden all jene sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt, die in einem Unternehmen arbeiten, welches die Arbeitnehmerüberlassung zum Hauptzweck hat; 2. die unter 1. genannten Beschäftigten werden nicht in „verleihe“ Beschäftigte und Stammpersonal unterschieden; 3. die Periodizität der Auswertungen im betreffenden Wirtschaftszweig und die regionale Zuordnung folgen derjenigen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und nicht den Bestimmungen des AÜG. Hinweis: Diese Statistik wurde ab dem Berichtsjahr 2013 durch Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik abgelöst.

Arbeitsgenehmigungsverfahren/Zuwanderungsgesetz	<p>Das Arbeitsgenehmigungsverfahren (ArgV) bzw. Zuwanderungsgesetz (ZuwG) umfasst zahlreiche Einzelgesetze und Gesetzesänderungen zu Einreise, Aufenthalt und Integration von Ausländern in Deutschland. Ziel des Gesetzes ist im Wesentlichen die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Durch die Aufbereitung von Ergebnissen über die Erteilung von Zustimmungen (bzw. Ablehnungen) wird das statistische Gesamtbild über die Beschäftigungssituation in Deutschland um einen wesentlichen Aspekt ergänzt.</p>
Arbeitslos am Verbleibsintervallende	Siehe Verbleibsquote
Arbeitslose (arbeitslose Arbeitssuchende)	<p>Arbeitslose (ALO) sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), • eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), • den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), • in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, • nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, • sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.</p>
Arbeitslose Ausländer	<p>Für arbeitslose Ausländer gilt die Definition der Arbeitslosen. Einzige Besonderheit: Ausländer können dann nicht als arbeitslos erfasst werden, wenn sie keine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland ausüben dürfen. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht.</p> <p>Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit werden beim Merkmal Staatsangehörigkeit ebenfalls als Ausländer ausgewiesen.</p>
Arbeitslosengeld	<p>Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.</p>
Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	<p>Zum 01.01.2005 wurde das Unterhaltsgeld (Uhg) mit dem Arbeitslosengeld zu einer Leistungsart zusammengelegt. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW) erhalten Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden. Arbeitslosigkeit ist für den Anspruch auf AlgW keine zwingende Voraussetzung, wenn diese alleine wegen der Weiterbildungsmaßnahme nicht erfüllt ist (da Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer während der Maßnahme nicht als Arbeitslose gezählt werden). Die Höhe des AlgW entspricht der des Arbeitslosengeldes.</p>

Arbeitslosenhilfe	Die Arbeitslosenhilfe (Alhi) war bis Ende 2004 – anders als das Arbeitslosengeld – keine auf Beiträgen beruhende Sozialversicherungsleistung. Sie wurde ohne Beitragszahlung aus Steuermitteln – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – denjenigen arbeitslosen Arbeitnehmern gewährt, die keinen Anspruch auf das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld hatten oder deren Anspruch auf diese Leistung bereits erschöpft war. Alhi wurde 2005 durch das Arbeitslosengeld II abgelöst.
Arbeitslosenquote	<p>Die Arbeitslosenquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzt. Die Nennergröße wird als Bezugsgröße bezeichnet.</p> <p>Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP):</p> <p>Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Die Arbeitslosenquote auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen errechnet sich entsprechend als:</p> $AQ_{EP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{alle ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$ <p>a aktueller Zeitpunkt t terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)</p> <p>Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (AEP):</p> <p>Der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, d. h. die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten). Daraus errechnet sich die Arbeitslosenquote auf der Basis der abh. ziv. Erwerbspersonen:</p> $AQ_{AEP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{Abh. ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$ <p>a aktueller Zeitpunkt t terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)</p> <p>Weitere Informationen zu Auswertungseinschränkungen und Auswertbarkeit nach Personengruppen können dem Kennzahlensteckbrief Arbeitslosenquote entnommen werden.</p>
Arbeitslosmeldung	Arbeitslose haben sich nach § 141 SGB III elektronisch im Fachportal der Bundesagentur oder persönlich bei der zuständigen Arbeitsagentur zu melden. Die Agentur für Arbeit kann nach § 38 Abs. 4 SGB III die Vermittlung für Nichtleistungsempfängerinnen und Nichtleistungsempfänger einstellen, wenn die Arbeitssuchenden ihren Pflichten (etwa vermittlungsrelevante Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen oder die in der Eingliederungsvereinbarung festgeschriebenen Pflichten einzuhalten) nicht erfüllen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt dann. Die Arbeitsvermittlung kann von den Arbeitssuchenden erst nach Ablauf von 12 Wochen erneut in Anspruch genommen werden (Vermittlungssperre). Eine ähnliche Regelung gibt es auch für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld. Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen erlischt, wird die Wirkung der Arbeitslosmeldung für drei Monate ausgesetzt

Arbeitsmarktbilanz	In der Arbeitsmarktbilanz (Arbeitslose, Stille Reserve) werden Arbeits(kräfte)angebot (Erwerbspersonenpotenzial) und Arbeits(kräfte)nachfrage (Erwerbstätige, offene Stellen) des Arbeitsmarktes gegenübergestellt. Beide Seiten des Marktes werden in zahlreiche Konten unterteilt, die unterschiedlichen Lebenslagen und Status entsprechen.
Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1	Siehe Kennzahlensteckbrief Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1
Arbeitsort	Der Arbeitsort ist die Regionaleinheit, in dem der Beschäftigungsbetrieb des Beschäftigten seinen Sitz hat.
Arbeitsplätze (nach SGB IX)	<p>Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.</p> <p>Alle Angaben zu den Arbeitsplätzen und Pflichtarbeitsplätzen erfolgen als jahresdurchschnittlich monatliche Werte.</p> <p>Zur Berechnung der jahresdurchschnittlichen Anzahl werden die jeweiligen Jahressummen durch die Anzahl der Monate geteilt, in denen die Unternehmenstätigkeit des Arbeitgebers mindestens an einem Tag im Monat bestanden hat.</p> $\text{Arbeitsplätze}_{\text{Jahresd.}} = \frac{\text{Jahressumme Arbeitsplätze}}{\text{Unternehmenstätigkeit in Monaten}}$
Arbeitsstellen	<p>Bei Arbeitsstellen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtige oder • geringfügige (Minijobs) oder • sonstige (z. B. Praktika- und Traineestellen) <p>Stellen mit einer vorgesehenen Beschäftigungsdauer von mehr als sieben Kalendertagen, die den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen mit einem Auftrag zur Besetzung gemeldet werden.</p>
Arbeitsstellenbestandsquote	Siehe Kennzahlensteckbrief Arbeitsstellenbestandsquote
Arbeitsstellenzugangsrate	Siehe Kennzahlensteckbrief Arbeitsstellenzugangsrate
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, • sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, • die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III).</p> <p>Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.</p>
Arbeitsvermittlung	<p>Eine Arbeitsvermittlung durch die BA liegt immer dann vor, wenn nach Auswahl und Vorschlag durch die Vermittlungsfachkraft ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im In- oder Ausland oder ein Heimarbeitsverhältnis zustande kommt.</p> <p>Die „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt folgende Kriterien:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermittlungsfachkraft liegt ein Stellenangebot vor, das der BA durch den Arbeitgeber gemeldet wurde/das von der BA akquiriert wurde, • die Vermittlungsfachkraft sucht einen/mehrere passende Bewerber für diese Stelle aus, schlägt Arbeitgeber und Bewerber die Besetzung der Stelle mit dem Bewerber vor <u>und</u> • der Bewerber erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab (Beschäftigungsverhältnis kommt zustande) und beendet dadurch seine Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche.
<p>Art des Arbeitgebers (nach SGB IX)</p>	<p>Zu den öffentlichen Arbeitgebern nach §154 SGB IX zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die Obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesrechnungshof, jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen • die Obersten Landesbehörden und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben • jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften • jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts <p>Zu den privaten Arbeitgebern zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll haftende Einzelarbeitgeber • Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & CO KG) • juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft, eingetragener Verein) • privatwirtschaftliche Unternehmen, deren Anteile bis zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand sind (z. B. Verkehrsaktiengesellschaften, Energie- und Versorgungsunternehmen)
<p>Art des Verbleibs (in der Statistik über Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen)</p>	<p>Die Art des Verbleibs zeigt welche Ausbildung, Maßnahme oder andere Alternative eine Person voraussichtlich am 30.09. ausüben wird oder für einen späteren Zeitpunkt geplant hat. Grundlage dafür sind die Eintragungen im Lebenslauf in VerBIS und die Buchungen von Maßnahmen bzw. Daten in den Modulen 11 und 13 von XSozial. Dabei wird ein ausbildungsintegrierendes duales Studium wie eine Berufsausbildung und ein praxisintegrierendes duales Studium wie ein Studium behandelt.</p> <p>Für die Bewerberinnen und Bewerber im 5. Quartal erfolgt die Betrachtung zum Stichtag, so dass die Frage beantwortet wird, welche Beschäftigung zum Stichtag vorliegt bzw. welche Beschäftigung aufgenommen werden soll.</p>
<p>Asylherkunftsländer (nichteuropäische)</p>	<p>Bis zur Einführung der Dimension „Aufenthaltsstatus“ konnten geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken nicht direkt erkannt werden. Um für vorherige Zeiträume und längerfristige Entwicklungen Aussagen machen zu können, wird näherungsweise das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert, auch wenn sich die Länder-</p>

	<p>Zusammensetzung aufgrund neuer Entwicklungen bei den Asylbeantragern etwas verändern würde.</p> <p>Die Asylherkunftsländer (nichteuropäische) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und von Januar bis April 2015 die meisten Asylbeanträge kamen. Das sind folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.</p> <p>Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum auch zahlreiche Asylanträge von Staatsangehörigen aus dem Balkan und osteuropäischen Drittstaaten gestellt. Aus diesen Ländern gibt es zwar nach wie vor Zuwanderung mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, sie erfolgt aber nicht vorrangig aus Fluchtgründen. Deshalb werden diese Länder nicht den Asylherkunftsländern zugeordnet.</p>
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.</p>
Aufenthaltsstatus in der BST	<p>Seit dem Berichtsmonat März 2020 sind Auswertungen zum Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen auch in der Beschäftigungsstatistik möglich und werden monatlich veröffentlicht. Die Angaben werden von den Ausländer- und Meldebehörden erfasst und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus dem Ausländerzentralregister (AZR) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Durch einen Abgleich der Personendaten der Beschäftigten mit denen aus dem AZR kann für rund vier Fünftel der Beschäftigten ein Aufenthaltsstatus ermittelt werden. Das Merkmal unterscheidet die fünf Hauptkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufenthaltserlaubnis 2. Niederlassungserlaubnis 3. Aufenthaltsgestattung 4. Duldung 5. Sonstiges <p>mit insgesamt über dreihundert Ausprägungen auf der tiefsten Gliederungsebene.</p> <p>Das Aggregat der „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ in der Beschäftigungsstatistik ist grundsätzlich mit dem gleichnamigen Aggregat in den anderen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit vergleichbar.</p>
Aufsichtsfunktion	Siehe Leitungsfunktion
Aufstocker	<p>Mit dem Begriff Aufstocker werden diejenigen Personen bezeichnet, die zum Stichtag neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“.</p>
Aus- und Weiterbildungsziel	<p>Das Aus- und Weiterbildungsziel einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird in der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) erfasst.</p> <p>Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen Beruf erfolgt bei Umschulungen bei einem Träger sowie bei betrieblichen Einzelumschulungen mit mindestens zweijähriger Dauer. Das Aus- und Weiterbildungsziel ist hier im Sinne eines Berufsabschlusses zu verstehen.</p>

	<p>Teilnahmen an sonstigen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zielen in der Regel auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ab, die in einem grundsätzlich schon erlernten Beruf oder Berufsfeld Verwendung finden. Solche Teilnahmen werden inhaltlich einem in der KIdB 2010 genannten Beruf zugeordnet, führen aber nicht zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-/Schulfremdenprüfung sowie Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen, zu den sonstigen beruflichen Weiterbildungen gezählt.</p> <p>Siehe auch Abschlussorientierte berufliche Weiterbildung</p>
Ausbildungsberuf	<p>Der Ausbildungsberuf gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf bzw. welcher Berufsgattung die letzte abgeschlossene Berufsausbildung erfolgt ist.</p> <p>Der Ausbildungsberuf liegt strukturell auf Basis der Klassifikation der Berufe vor.</p>
Ausbildungsbetriebsquote	<p>Die Ausbildungsbetriebsquote gibt den Anteil der Beschäftigungsbetriebe mit mindestens einem/einer Auszubildenden an allen Beschäftigungsbetrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.</p>
Ausbildungsgeld	<p>Ausbildungsgeld (Abg) ist eine finanzielle Leistung für behinderte Menschen während</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer beruflichen Ausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) einschließlich einer Grundausbildung, • einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer sog. „Unterstützten Beschäftigung“ nach dem SGB IX und • einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. <p>Die Anspruchsvoraussetzungen besagen jedoch auch, dass diese Leistung nur in Betracht kommt, wenn kein Übergangsgeld (Übg) erbracht werden kann.</p>
Ausbildungsinteressenten	<p>Ausbildungsinteressenten waren Ratsuchende, die – analog der Definition „Bewerberinnen und Bewerber“ – eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, eine schulische Berufsausbildung, eine Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eine betriebliche Ausbildung in nicht anerkannten Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung anstreben und dabei im Unterschied zum Bewerber nicht die individuelle Ausbildungsvermittlung nutzen. Hinsichtlich der Feststellung der Eignung bestanden keine Unterschiede.</p> <p>Die Erfassung der Personengruppe „Ausbildungsinteressent“ wurde im Jahr 2005 eingestellt.</p>
Ausbildungsquote	<p>Die Ausbildungsquote gibt den Anteil der Auszubildenden an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.</p>
Ausbildungsstellen	<p>Siehe gemeldete Berufsausbildungsstellen</p>
Ausgleichsabgabe (nach SGB IX)	<p>Die Ausgleichsabgabe gem. § 160 SGB IX wird fällig, wenn Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nicht erfüllen.</p> <p>Informationen zur Ausgleichsabgabe finden sich auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Die Jahresberichte geben Auskunft über die Gesamtsumme der Ausgleichsabgabe und welche Leistungen dadurch finanziert werden konnten.</p>
Ausländer	<p>Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern.</p>

	Das Statistische Bundesamt verwendet prinzipiell dieselbe Definition (vgl. Ausländische Bevölkerung). Die Statistik der BA rechnet jedoch nicht zuordenbare Fälle nicht zu den Ausländern.
Auspendlerquote	Als Auspendlerquote bezeichnet man den Anteil der Auspendler an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort.
Außerbetriebliche Berufsausbildungsstellen	<p>Außerbetriebliche Berufsausbildungsstellen sind Berufsausbildungsstellen, die von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen angeboten werden. Das können Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren und reine Ausbildungsbetriebe sein. Zu den außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) • Ausbildungen nach § 102 SGB III (früher BaE-Reha) • Ausbildungsplatzprogramm Ost (bis Dezember 2014) • Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (bis September 2004)
Aussiedler	Siehe Spätaussiedler
Austritt	Siehe Bewegungen
Auszubildende	<p>In der Beschäftigungsstatistik sind Auszubildende eine Teilmenge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, welche als Gruppe gesondert ausgewiesen werden kann. Es handelt sich dabei um Personen, die von den Arbeitgebern als Beschäftigte in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis gemeldet werden. Die Ausbildung kann eine duale Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sein – nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach weiteren, u. a. länderspezifischen Ausbildungsvorschriften. Dazu zählen beispielsweise auch Studierende in einem dualen Studiengang.</p> <p>Als sozialversicherungspflichtige Auszubildende werden außerdem Beschäftigte in den schulischen Berufsausbildungen gemeldet, in denen ein Ausbildungsentgelt gezahlt wird. Dazu zählen z. B. Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Seefahrt. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die einen Beruf erlernen, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, deren vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist, gelten ebenfalls als Auszubildende.</p> <p>Zur Ermittlung der sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden wird die spezielle Kennzeichnung im „Personengruppenschlüssel“ aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung verwendet. Wegen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Sonderstellung sind Auszubildende mit „eigenen“ Schlüsseln zu melden (102, 121, 122, 141, 144).</p> <p>Nicht Bestandteil der Auszubildenden in der Beschäftigungsstatistik sind Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen ohne sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvertrag, also ohne Sozialversicherungspflicht erfolgt. Diese Ausbildungseinrichtungen verlangen üblicherweise ein Schulgeld. Ebenfalls keine sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden sind Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst, die eine Ausbildung absolvieren.</p> <p>Eine Besonderheit gibt es zudem bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke oder vergleichbare Einrichtungen). Diese Beschäftigten können aufgrund besonderer rentenrechtlicher Regelungen nicht als Auszubildende identifiziert werden. Sie werden dann als „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende)“ gezählt.</p>

B	
BA-X	<p>Der BA-X ist der monatlich für Bund und ausgewählte Länder veröffentlichte Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA). Als Abbild der Arbeitskräftenachfrage fließen in den BA-X sowohl die Stellenzugänge als auch die Stellenbestände der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten ungeforderten Arbeitsstellen ein. Die Stellenzugänge spiegeln die Dynamik des monatlichen Einstellungsgeschehens und des aktuellen Personalbedarfs der Betriebe wider. Der Stellenbestand drückt das Niveau der Kräftenachfrage aus und beinhaltet implizit auch die Laufzeit der gemeldeten Stellen. Durch die Verwendung von Zugängen und Beständen bildet der BA-X sowohl die Einstellungsbereitschaft der Betriebe als auch mögliche Stellenbesetzungsschwierigkeiten ab.</p> <p>Für die Berechnung des BA-X werden der Stellenbestand und der Stellenzugang zunächst saisonbereinigt bzw. saison- und kalenderbereinigt. Auf Basis dieser Daten wird der arithmetische Mittelwert berechnet. Anschließend werden die Abweichungen auf den Referenzwert (Jahresdurchschnitt 2015), der auf 100 normiert wurde, ermittelt. Durch die Saison- bzw. Kalenderbereinigung kann es insbesondere am aktuellen Rand zu Abweichungen von früher veröffentlichten Monatsversionen des BA-X kommen.</p> <p>Siehe auch Methodenbericht Revision des BA-Stellenindex (BA-X)</p>
BBiG-Kenner	<p>Bei dem BBiG-Kenner handelt es sich um die Kennzeichnung von Ausbildungsberufen im Hinblick auf ihre Form bzw. ihrem Ablauf. Die Differenzierung erfolgt aufgrund des erfassten Hauptberufswunsches. Jedem Ausbildungsberuf ist aufgrund einer berufskundlichen Bewertung ein BBiG-Kenner zugeordnet.</p> <p>Die Hauptgliederungspunkte des BBiG-Kenners sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBiG <ul style="list-style-type: none"> ○ duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO; Kennzeichnung „b“) ○ Ausbildungsgang für behinderte Menschen gem. § 66 BBiG bzw. § 42m HwO (Kennzeichnung „r“) • nicht BBiG <ul style="list-style-type: none"> ○ schulische Ausbildung (Kennzeichnung „s“) ○ Ausbildung in öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis (Kennzeichnung „o“) ○ Studium und Weiterbildung nach Studium (Kennung „a“) ab Oktober 2015 ○ Ausbildung in nicht anerkannten Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung (für Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Kennzeichnung „a“) bis September 2015 ○ nicht zuordenbare Ausbildung (Kennzeichnung „n“) <p>In statistischen Auswertungen werden nur die Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungen mit den Kennzeichen „b“ und „r“ nachgewiesen.</p>
Bedarf	<p>Die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarf einer Person ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation des Leistungsberechtigten abhängig. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte.</p>

	<p>Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Individuell abhängig kann sich der Bedarf um Mehrbedarfe z. B. in der Schwangerschaft erhöhen. Weiterhin zählt eine angemessene Unterkunft mit Heizung zum Bedarf eines Leistungsberechtigten sowie weitere Bedarfe in besonderen Lebenssituationen.</p> <p>Mit Ausnahme des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft werden alle Bedarfe personenbezogen, d. h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft getrennt ermittelt.</p>
<p>Bedarfsdeckende Integration</p>	<p>Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) drei Monate nach einer Integration in Erwerbstätigkeit nicht mehr im Regelleistungsbezug SGB II sind, wird dies als bedarfsdeckende Integration bezeichnet.</p>
<p>Bedarfsgemeinschaft</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.</p> <p>Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • als Partner des LB <ul style="list-style-type: none"> ○ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, ○ der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, ○ eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstiger BG.</p> <p>Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).</p>
<p>Bedarfsgemeinschafts-Typ</p>	<p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.</p> <p>Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Single-BG: In einer Single-Bedarfsgemeinschaft lebt stets eine Person allein in einer Bedarfsgemeinschaft (BG). • Alleinerziehende-BG: In einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen, betreut und erzieht es. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich um ein leibliches Kind oder ein Pflegekind handelt. • Partner-BG ohne Kinder: In einer Partner-Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder leben zwei Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung zusammen, wobei innerhalb der Bedarfsgemeinschaft keine minderjährigen (unverheirateten) Kinder vorkommen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Partner-BG mit Kindern: Lebt in einer Partner-BG mindestens ein minderjähriges (unverheiratetes) Kind, so spricht man von Partner-BG mit Kindern. • nicht zuordenbare BG: Sofern es nicht gelingt, eine BG aufgrund ihrer Zusammensetzung bei der Ermittlung des BG-Typs genau einem BG-Typ zuzuordnen, werden diese BG als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet. Ein typisches Beispiel für nicht zuordenbare Bedarfsgemeinschaften sind alleinerziehende Elternteile, die mit einem Kind über 18 Jahren gemeinsam in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Da das Kind nicht minderjährig ist, kann keine Zuordnung zum BG-Typ „Alleinerziehende-BG“ erfolgen; der BG-Typ „Single-BG“ ist ebenfalls nicht zutreffend, da zwei erwachsene Personen in der BG leben. <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p>
Befristung	<p>Beschäftigungsstatistik:</p> <p>Die Information über die Befristung wurde erstmals im Zuge der Umstellung des Tätigkeitsschlüssels (TS 2010) aufgenommen. Auswertungen sind rückwirkend ab Oktober 2012 möglich.</p> <p>Eine Beschäftigung kann befristet oder unbefristet sein. Die genaue Definition lautet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbefristete Beschäftigung Der Arbeitsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. • Befristete Beschäftigung Der Arbeitsvertrag wurde auf bestimmte Zeit abgeschlossen (kalendermäßig befristete Arbeitsverträge oder zweckbefristete Arbeitsverträge). <p>Befristung der begonnenen Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>Die Befristung ist für begonnene Beschäftigungsverhältnisse auswertbar. Für Auswertungen empfiehlt sich ein eingeschränkter Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit dem Ausschluss von Personengruppen, die eine an sich befristete Beschäftigung haben. Diese wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Ausbildung, • Praktikanten, • Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, und • Teilnehmende an zeitlich befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bei einem Rehabilitationsträger (Personengruppenschlüssel 204) <p>Befristung der Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigten im Bestand</p> <p>Für den Bestand in Beschäftigung ergeben sich überhöhte Werte bei der Befristung. Dies hängt mit den Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung zusammen.</p> <p>Zeitpunkt der Gültigkeit für die Angabe zur Befristung:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Beginnzeitpunkt der Meldung bei Anmeldungen zur Sozialversicherung • Endezeitpunkt der Meldung bei allen übrigen Meldungen <p>Bei Anmeldungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Angabe zur Befristung zum Beginnzeitpunkt der Meldung zu melden. Damit ist für begonnene Beschäftigungen eine gesicherte Aussage möglich. Im Jahresverlauf nimmt die Qualität der Angabe allerdings für laufende Beschäftigungen ab. Zudem ist es notwendig, dass die Arbeitgeber die Angabe zur Befristung bei jeder Meldung überprüfen und entsprechend aktualisieren, ansonsten werden die Befristungen bei länger bestehenden Beschäftigungen überzeichnet. In den Daten ist eine solche Überzeichnung festzustellen. Es gibt einen Teil an Arbeitgebern, die die Angabe nicht regelmäßig aktualisieren und damit steigt der Anteil der befristeten Beschäftigungen beim Bestand der Beschäftigten und der Beschäftigungsverhältnisse in der Statistik über die Zeit hinweg stetig leicht an.</p> <p>Arbeitsstellen: Siehe Besetzungsdauer</p>
<p>Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse</p>	<p>Ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn eine Anmeldung mit Abgabegrund „Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung“ zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber erstattet wurde, deren Beginn der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Entsprechend wird ein beendetes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Abmeldung mit Abgabegrund „Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung“ abgegeben wurde, deren Ende der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt.</p> <p>Ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis werden aber immer auch dann gezählt, wenn ein Wechsel zwischen den folgenden vier Typen von Beschäftigungsarten stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis • sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (ohne Ausbildung) • geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis • kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis <p>So werden zum Beispiel immer dann ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Person seine Ausbildung beendet und anschließend weiterbeschäftigt wird. Dabei ist gleichgültig, ob dies beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber geschieht.</p> <p>Sogenannte „gleichzeitige An- und Abmeldungen“, welche im Meldeverfahren für bestimmte, befristete Beschäftigungsverhältnisse (in der Regel von kurzer Dauer) erfolgen können, werden generell als Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gewertet.</p> <p>Das neue Messkonzept für die Bewegungen ist damit wesentlich genauer als das alte und bildet sämtliche Übergänge konsequent und vollständig als Beginn oder Ende von Beschäftigungsverhältnissen ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass der Abgang aus einem beendeten Beschäftigungsverhältnis nicht (wie vor der Revision 2014) am letzten Arbeitstag in der Statistik gezählt wird, sondern erst am Tag danach. So werden z. B. alle Beschäftigungsverhältnisse, welche mit Ablauf des 31.12. enden, am 01.01 des Folgejahres als Abgang gezählt.</p>
<p>Bemessungsentgelt</p>	<p>Bei Leistungsbeziehenden von AlgA/AlgW im Bereich des SGB III handelt es sich beim Bemessungsentgelt um die Höhe des im Bemessungszeitraum durchschnittlich erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Das Bemessungsentgelt ist die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruchs auf Leistungen.</p>

Berichtsmonat	<p>Der Berichtsmonat ist ein Zeitraum, der für die Anwendung der statistischen Messkonzepte Bestand und Bewegungen verwendet wird und eine zeitliche Differenzierung von Kennzahlen ermöglicht. Er beginnt am Tag nach dem statistischen Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungen (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p> <p>Berichtsjahr/-monat in der Ausbildungsmarktstatistik:</p> <p>Das Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Um alle Bewerber und Berufsausbildungsstellen, die während eines Berichtsjahres bei den Agenturen für Arbeit, gE bzw. zKT gemeldet waren, abzubilden, werden Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen. Das bedeutet, jeder Bewerber bzw. jede Berufsausbildungsstelle, die mindestens einmal während des Berichtsjahres gemeldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag bzw. im September am 30. des Monats.</p>
Berufsausbildung	<p>Zur Berufsausbildung gehören betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung und Studium. Das Studium lässt sich meist nach der jeweiligen Hochschulabschlussart (Bachelor, Master usw.) unterscheiden. Weiterbildungen fallen nicht unter diesen Begriff. Hat eine Person mehrere Berufsausbildungen, wird in den Statistiken in aller Regel die zuletzt abgeschlossene Berufsausbildung ausgewiesen.</p>
Berufsausbildungsbeihilfe	<p>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine finanzielle Leistung an Auszubildende während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB). Die Leistungen können erbracht werden, um den Bedarf zum Lebensunterhalt zu decken; ebenso können auch Fahr- und Lehrgangskosten sowie sonstige Kosten übernommen werden.</p>
Berufsrückkehrende	<p>Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III Frauen und Männer, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und • in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
Beschäftigte	<p>Als sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung liegt vor. 2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung). 3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit). 4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet. <p>Ebenso zählen folgende Personen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis (siehe Auszubildende)

	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und ähnlichen Einrichtungen (siehe Werkstätten für behinderte Menschen) • Beschäftigte in Freiwilligendiensten (siehe Freiwilligendienste)
Beschäftigtenqualifizierung	<p>Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 01.01.2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei können Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss gefördert werden.</p> <p>Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.</p> <p>Siehe WeGebAU</p>
Beschäftigungsäquivalent	<p>Beschäftigungsäquivalent (BÄ) ist eine Maßeinheit, die einer beschäftigten Person entspricht. Diese Beschäftigung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit bestehen.</p> <p>In der Statistik zur Kurzarbeit wird mit dieser Kennzahl der Umfang der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitszeit ausgewiesen. Es handelt sich um eine fiktive Zahl, die angibt, für wie viele Arbeitnehmer pro Monat sich durch Kurzarbeit ein 100 prozentiger Arbeitsausfall ergeben hätte.</p>
Beschäftigungsbetrieb	<p>Beschäftigungsbetrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind.</p> <p>Der Beschäftigungsbetrieb kann aus einer oder mehreren Niederlassungen (Filialen) eines Unternehmens bestehen. Als Beschäftigungsbetrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Beschäftigungsbetriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.</p> <p>Besteht das Unternehmen nur aus einer Niederlassung, oder hat es in einer Gemeinde nur eine Niederlassung, so ist die Niederlassung der Beschäftigungsbetrieb. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Niederlassungen desselben Unternehmens, so können diese nur dann zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst werden, wenn sie u. a. die gleiche wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.</p>
Beschäftigungsdauer im Verbleibsintervall (in der Arbeitsvermittlung)	<p>Es besteht die Möglichkeit, für die Verbleibsintervalle V1, 3, 6, 12 und 24 nach Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt die kumulierte Beschäftigungsdauer in Tagen oder in aggregierten Dauerklassen auszuwerten. Verschiedene Phasen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen werden dabei aufsummiert. Dies ermöglicht Aussagen darüber, ob eine Person im jeweiligen Intervall durchgängig beschäftigt war. Eine durchgängige Beschäftigung impliziert nicht zwangsläufig den Verbleib im selben Beschäftigungsverhältnis.</p> <p>Die Zeitspanne zwischen Abgang aus Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsaufnahme kann aufgrund eines dazwischenliegenden Wochenendes und unterschiedlichem Erfassungsverhalten von Vermittlungsfachkräften und Arbeitgebern bis zu drei Tage betragen. Daher werden nicht nur Fälle mit der maximal möglichen Beschäftigungsdauer in einem Verbleibsintervall als durchgängig sozialversicherungspflichtig beschäftigt gezählt, sondern auch Fälle mit ein bis zu zwei Tagen weniger (sofern zu allen überprüfbaren Verbleibszeitpunkten innerhalb des Intervalls eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag). Wird beispielsweise das Verbleibsintervall sechs Monate nach Abgang aus Arbeitslosigkeit betrachtet, so zählen nicht nur Personen als durchgängig beschäftigt, die an allen 182 Tagen sozialversicherungspflichtig gemeldet waren, sondern auch Personen mit einer Anzahl von 180 bzw. 181 Beschäftigungstagen (u. a. möglich, wenn die Person bis Freitag arbeitslos gemeldet war und am darauffolgenden Montag die Beschäftigung</p>

	aufnimmt), falls bei diesen an den Verbleibszeitpunkten „unmittelbar“, ein, drei und sechs Monate nach Abgang eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.
Beschäftigungslosigkeit	Die Voraussetzung der Beschäftigungslosigkeit erfüllt, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Die Ausübung einer oder mehrerer Erwerbstätigkeiten schließt Beschäftigungslosigkeit nach § 138 Abs. 3 SGB III nicht aus, wenn deren Arbeitszeit – insgesamt – weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst. Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 15 Wochenstunden werden ebenfalls als arbeitslos gezählt, wenn sie sich bemühen die Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.
Beschäftigungspflicht	Nach § 154 SGB IX ist jeder Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 zu zählenden Arbeitsplätzen verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von schwerbehinderten Menschen, ihnen gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen zu beschäftigen. Es gelten folgende Beschäftigungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen • Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung zweier schwerbehinderter Menschen • Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf i. d. R. mind. 5 % der zu zählenden Arbeitsplätze
Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber (nach SGB IX)	Alle Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 zu zählende Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen, sind beschäftigungspflichtig. Das heißt, es besteht nach § 154 SGB IX die Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei werden neben schwerbehinderten Menschen auch ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen berücksichtigt.
Beschäftigungsquote	Die Beschäftigungsquote ist der Anteil der Beschäftigten im erwerbsfähigen Alter an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung. Sie ist ein Schlüsselindikator zur Beurteilung des Beschäftigungsstandes in einer Region. In den Zähler – die Zahl der Beschäftigten von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze am Wohnort – fließen sowohl Voll- als auch Teilzeitbeschäftigte ein. Beamtinnen und Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sind hingegen nicht berücksichtigt. Den Nenner bildet die Wohnbevölkerung von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. Dabei ist die Hauptwohnung innerhalb Deutschlands ausschlaggebend. Somit berücksichtigt die Beschäftigungsquote auch alle hier gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer. Die Beschäftigungsquote kann grundsätzlich auch für einzelne Beschäftigungsarten, andere Altersgruppen oder verschiedene soziodemographische Teilgruppen berechnet werden. In diesen Fällen ist die zugrunde liegende Personengruppe der Beschäftigten explizit benannt. So bezieht sich die Beschäftigungsquote (SvB) auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die Beschäftigungsquote (GB) auf geringfügig Beschäftigte und die Beschäftigungsquote (aGB) auf ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Welcher Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung einer Beschäftigung nachgeht, unterliegt vielfältigen, regional unterschiedlich ausgeprägten Einflüssen. Dazu gehören die Erwerbsneigung in der Bevölkerung, die Wirtschaftslage der Unternehmen sowie das Zusammenspiel von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage, darunter auch die Arbeitsmarktpolitik. Die Beschäftigungsquote zeigt an, in welchem Umfang sich soziodemographische Voraussetzungen – insbesondere Zahl und Struktur der Bevölkerung – auf die Beschäftigung auswirken. Sie wird beeinflusst von Wanderungen und Pendlerströmen, aber auch langfristig von Geburtenentwicklung und Lebenserwartung.

<p>Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen</p>	<p>Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß § 281 SGB III verarbeitet die Bundesagentur für Arbeit zu diesem Zwecke Daten aus dem Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 163 Absatz 2 SGB IX.</p> <p>Diese Statistik wird jährlich Mitte April veröffentlicht. Sie liefert Informationen über die Anzahl der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und weitere arbeitgeberbezogene Merkmale, wie Informationen zur Arbeitsplatzzahl, den besetzten sowie unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen und die sich daraus ableitende Erfüllung der Beschäftigungspflicht. Daneben liefert sie Informationen über die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind.</p> <p>Alle fünf Jahre wird zusätzlich eine Teilerhebung veröffentlicht. Diese basiert auf einer 5-prozentigen Stichprobenerhebung bei Arbeitgebern mit weniger als 20 zu zählenden Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.</p>
<p>Beschäftigungsverhältnis</p>	<p>Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik versteht man unter einem Beschäftigungsverhältnis die Tätigkeit einer Person bei einem Arbeitgeber. Zeitlich umfasst dieses grundsätzlich die Episode zwischen Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung. Zu beachten ist, dass der Übergang zwischen den Beschäftigungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis, • sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (keine Ausbildung), • geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis und • kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (siehe unter „Geringfügig Beschäftigte Nr. 2“) <p>immer als Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis gewertet wird.</p>
<p>Besetzungsdauer</p>	<p>Die Besetzungsdauer gibt an, ob der stellenbeauftragende Arbeitgeber für das ausgeschriebene Beschäftigungsverhältnis eine zeitliche Befristung vorsieht und wenn ja, welche.</p>
<p>Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 ff. SGB III)</p>
<p>Besonders förderungsbedürftige Personen</p>	<p>Das SGB III forderte in § 11 (aufgehoben ab 01.01.2023) den statistischen Nachweis nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der „besonders förderungsbedürftigen Personengruppen“.</p> <p>Entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III gehörten im Rahmen der Eingliederungsbilanz zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen: Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere (55 Jahre und älter), Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.</p> <p>Weist eine Person mindestens zwei der genannten Kriterien auf, gilt sie als mehrfachbetroffen.</p>
<p>Bestand</p>	<p>Der Bestand misst die Zahl der Merkmalsträger (Personen, Stellen usw.), die zu einem bestimmten Zeitpunkt die für die Zählung relevanten Kriterien erfüllen, z. B. Personen, die zum statistischen Stichtag arbeitslos sind.</p>
<p>Betriebliche Berufsausbildungsstellen</p>	<p>Betriebliche Berufsausbildungsstellen sind von ausbildungsberechtigten Betrieben oder Unternehmen angebotene Ausbildungsstellen, wenn die Ausbildung in Betrieben durchgeführt wird (im Gegensatz zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung).</p>

Bevölkerung	Die Bevölkerung umfasst alle mit alleiniger oder mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner einer Gemeinde, also auch alle dort gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer.
Bewegungen	Bewegungen erfassen Ereignisse (Eintritte/Austritte in/aus Maßnahmen, Eingänge von Stellenangeboten, Beendigung der Arbeitslosigkeit usw.) in einem bestimmten Zeitraum. Bei den Ereignissen handelt es sich in aller Regel um Zugänge und Abgänge, z. B. für die Arbeitslosen der Zugang in und der Abgang aus Arbeitslosigkeit während eines Berichtsmonats. Innerhalb des betrachteten Zeitraums können Personen auch mehrmals zu- und abgehen.
Bewerberinnen und Bewerber	<p>Bewerberinnen und Bewerber sind Personen, die im Berichtsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen oder • eine Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis suchen oder • eine betriebliche Ausbildung in Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung bzw. den individuellen Nachweis einer schulischen Berufsausbildung <p>wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzungen dafür gegeben sind.</p> <p>Zu den Bewerberinnen und Bewerbern zählen auch Bewerberinnen und Bewerber für ein ausbildungsintegrierendes duales Studium.</p> <p>Zu den Bewerberinnen und Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im aktuellen Berichtsjahr zählen des Weiteren diejenigen Personen, die am Ende des vorhergehenden Berichtsjahres unversorgt waren und die im aktuellen Berichtsjahr weiterhin Unterstützung durch Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihrer Ausbildungssuche beanspruchen. Ebenso werden Personen berücksichtigt, für die im vorhergehenden Berichtsjahr für das aktuelle Berichtsjahr eine Ausbildung nach dem BBiG gesucht und gefunden wurde. Bei diesen Personen lag also die Suche im Vorjahr, der gewünschte Ausbildungsbeginn aber im aktuellen Berichtsjahr.</p> <p>In Veröffentlichungen zum Ausbildungsmarkt werden nur die Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen dargestellt.</p>
Bewerberinnen und Bewerber aus früheren Berichtsjahren	Es handelt sich um Personen, die im aktuellen Berichtsjahr Bewerberinnen oder Bewerber für Berufsausbildungsstellen sind und die in mindestens einem der fünf letzten Berichtsjahre Bewerberinnen/Bewerber (für Berufsausbildungsstellen oder andere Ausbildungen) waren.
Bewerberinnen und Bewerber aus früheren Schulentlassjahren	Bewerberinnen und Bewerber aus früheren Schulentlassjahren sind Bewerberinnen/Bewerber, welche die Schule nicht im laufenden Berichtsjahr, sondern im Vorjahr oder in einem früheren Jahr verlassen haben und somit zusätzlich zum Nachfragepotential des aktuellen Schulentlassjahrgangs eine Ausbildung aufnehmen wollen.
Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen	In Veröffentlichungen zum Ausbildungsmarkt werden nur die Bewerberinnen und Bewerber für betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG/HwO bzw. Ausbildungsgängen für behinderte Menschen (vgl. BBiG-Kenner Kennzeichnung „b“ und „r“) dargestellt, diese werden als Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen bezeichnet.
Bewerberinnen und Bewerber im 5. Quartal	<p>Bewerberinnen und Bewerber im 5. Quartal sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die eine Ausbildung mit Beginn zwischen dem 01.10. und dem 31.12. suchen, und • die unversorgten/nicht vermittelten Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr.

<p>Bewerberinnen und Bewerber im erweiterten 5. Quartal</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber im erweiterten 5. Quartal sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerberinnen und Bewerber, die ausschließlich im 5. Quartal eine Ausbildung mit Ausbildungsbeginn 01.10. bis 31.12. des Berichtsjahres gesucht haben, und • Bewerberinnen und Bewerber, die im 5. Quartal eine Ausbildung gesucht haben, ihren gewünschten Ausbildungsbeginn dann aber in den Zeitraum nach dem 31.12. des Berichtsjahres und vor dem 30.09. des Folgejahres verlegt haben.
<p>Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative zum 30.09. sind Kunden, die ihre Ausbildungssuche fortsetzen, obwohl am 30.09. oder später eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung vorhanden ist. Zu den Alternativen gehören beispielsweise Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung (EQ/EQJ) oder Wehr-/Zivildienst.</p> <p>Für die Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative im 5. Quartal erfolgt die Betrachtung zum Stichtag. Die Betrachtung zum Stichtag und zum Berichtsjahresende führt zu unterschiedlichen Ergebnissen.</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative sind eine Statusgruppe zur Ausbildungssuche.</p>
<p>Bewilligung</p>	<p>Siehe Bewegungen</p>
<p>Bezugsgröße</p>	<p>Die Bezugsgrößen sind Berechnungsgrößen zur Bildung von Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten.</p> <p>Es werden zwei Arbeitslosenquoten ermittelt: die Arbeitslosenquote auf Basis der abhängigen zivilen und die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen, bei deren Berechnung auch Selbstständige und mithelfende Familienangehörige berücksichtigt werden. Im Vordergrund der Berichterstattung steht die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen.</p> <p>Für die Berechnung der Unterbeschäftigungsquote wird im Nenner die Bezugsgröße „alle zivilen Erwerbspersonen“ um diejenigen Personengruppen ergänzt, die zusätzlich zu den Arbeitslosen auch im Zähler der Quotenberechnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Quoten werden einmal jährlich aktualisiert. Üblicherweise werden die Bezugsgrößen im Berichtsmontat Mai angepasst. Der Wechsel der Bezugsgrößen kann dann auch Auswirkungen auf die Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote haben. So kann es beispielsweise vorkommen, dass trotz steigender Arbeitslosenzahlen die Quote sinkt oder dass bei sinkenden Arbeitslosenzahlen die Quote steigt.</p> <p>Regionale Gliederung</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht keine Arbeitslosen- oder Unterbeschäftigungsquoten auf Grundlage einer Bezugsgröße von weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen. Aufgrund der eingesetzten Schätzverfahren sind die Bezugsgrößen für kleine Regionaleinheiten, insbesondere für Gemeinden, nicht durchgängig aussagekräftig. Bezugsgrößen unter 15.000 können verzerrt sein und werden nur sehr eingeschränkt verwendet, Bezugsgrößen unter 1.000 dürfen generell nicht genutzt werden.</p> <p>Datenquellen und Berechnung</p> <p>Zur Berechnung der Bezugsgrößen wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik des Bundes, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zurückgegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb setzen sich die Bezugsgrößen überwiegend aus Daten aus dem</p>

	<p>Vorjahr zusammen. Alle Komponenten der Bezugsgrößen beziehen sich auf den Wohnort.</p> <p>Die Daten der Beamten, Selbstständigen und mithelfende Familienangehörigen sowie Grenzpendler werden ausschließlich zur Ermittlung der Bezugsgrößen aufbereitet. Diese Komponenten dürfen deshalb außerhalb dieses Bezuges nicht veröffentlicht werden.</p> <p>Detaillierte Informationen über die Datenquellen und das Schätzverfahren zur regionalen Zuordnung der Selbständigen und mithelfenden Familienmitglieder finden Sie unter Dokumentation der Bezugsgröße zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote sowie unter Berechnung von Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote und deren Bezugsgrößen.</p>
Bildung und Teilhabe	<p>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 SGB II sind Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.</p> <p>Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler • Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler • Lernförderung für Schülerinnen und Schüler • Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 25 Jahre alt sind, • eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und • keine Ausbildungsvergütung erhalten.
Bildungsniveau nach ISCED 2011	<p>Mit dem Bildungsniveau nach ISCED 2011 werden Angaben zu international vergleichbaren Bildungsabschlüssen bereitgestellt.</p> <p>ISCED (=International Standard Classification of Education) steht dabei für die Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens, welche Bildungsabschlüsse klassifiziert und charakterisiert. Die Differenzierung reicht vom Primarbereich (ISCED1) über den Sekundarbereich II (ISCED3) bis hin zur Promotion (ISCED 8).</p>
Bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug	<p>Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange eine Person, die zum Stichtag im Bestand Regelleistungsberechtigter (RLB) ist, bereits Regelleistungsberechtigte(r) (RLB) war. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen führen dabei nicht zu einer Unterbrechung der Dauermessung. Die Unterbrechungszeiten fließen nicht in die Dauer ein.</p>
Bruttoarbeitsentgelt	<p>Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt umfasst Entgelte aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Zum sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt zählen nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben auf einen einheitlichen Zeitraum (Monat) normiert und i. d. R. auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe eingeschränkt. Als Durchschnittswert wird der Median, d. h. das „50%-Quantil“ (siehe „Median und</p>

	Quantile) ausgewiesen, da die Bildung eines arithmetischen Mittels (gewichteten Mittelwerts) aufgrund der Besonderheiten des Meldeverfahrens (Beitragsbemessungsgrenze) nicht sinnvoll ist. Der Medianwert ist so zu interpretieren, dass die Hälfte der Beschäftigten ein geringeres Entgelt, die andere Hälfte ein höheres Entgelt erzielt.
Bruttoarbeitsentgelt im unteren Entgeltbereich	„Geringverdiener“ bzw. „Beschäftigte im unteren Entgeltbereich“ sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Um den unteren Entgeltbereich abgrenzen zu können, muss zunächst definiert werden, wer als Geringverdiener zählt. In Anlehnung an die „Organisation for Economic, Cooperation and Development (OECD)“ gilt hier als Geringverdiener, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter/Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe verdient (Schwelle des unteren Entgeltbereich). Dabei können sowohl ein bundeseinheitlicher Schwellenwert als auch unterschiedliche Schwellenwerte für West- und Ostdeutschland genutzt werden.
Budget	Ein Budget bezeichnet einen fachlichen Rahmen für eine oder mehrere Einzelförderungen für eine Person. In der Regel ist damit eine Zuweisung einer bestimmten Förderhöhe an eine Person verbunden, die mit verschiedenen Förderleistungen in einem bestimmten Zeitraum (der häufig im Voraus definiert wird) ausgeschöpft werden kann. Erst mit der Bewilligung einer Leistung im Rahmen des Budgets wird aus dem Förderanspruch eine Förderung im Sinne der Förderstatistik.
Bürgergeld	Bürgergeld ist die Gesamtregelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Man unterscheidet zwischen Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für ELB, vor 2023: Arbeitslosengeld II) und Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für NEF, vor 2023: Sozialgeld).
C	
coLei	Computerunterstützte Leistungsgewährung (DV-Verfahren Alg/Alhi-Uhg). Die hieraus gewonnenen Daten waren bis Dezember 2006 Basis für die Statistiken über Leistungsempfänger Alg/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW nach dem SGB III.
COLIBRI	Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem. Aus dieser web-basierten Fachanwendung werden die Daten über Leistungsbeziehende (AlgA/AlgW) nach dem SGB III gewonnen. Ab Juni 2004 erfolgte der Piloteinsatz; ab Oktober 2005 wurde COLIBRI flächendeckend eingeführt und löste nach und nach bis zum 22.12.2006 das Altverfahren coLei ab.
D	
Darunter	Der Begriff „darunter“ gibt eine oder mehrere Teilmengen wieder, ohne dass alle Teilsummen exakt die Gesamtsumme ergeben (Bsp.: Arbeitslose, darunter: Ausländer).
Datenstand	Durch Revisionen oder aktuellere Hochrechnungsergebnisse können sich Daten nachträglich ändern. Der Datenstand gibt an, auf welchen Kenntnisstand sich die ausgewiesenen Werte beziehen. Der Datenstand entspricht nicht zwingend dem Erstelldatum. Ein älterer Datenstand kann auch zu einem späteren Zeitpunkt reproduziert werden. In diesem Fall ist der Datenstand kleiner/älter als das Erstelldatum.
Dauer Anspruchsbe- rechtigung	Die Dauer der Anspruchsberechtigung gibt den Zeitraum an, wie lange eine Person anspruchsberechtigt ist (Bestand) bzw. wie lange diese anspruchsberechtigt war (Abgang). Die Anspruchsdauer läuft auch dann weiter, wenn für die Person während des Leistungsbezugs eine Sperrzeit eingetreten ist. Es werden alle aufeinanderfolgenden Episoden der Anspruchsberechtigungen zu einem Messrahmen zusammengefasst, die durch Lücken mit einer maximalen Länge von jeweils 31 Tagen unterbrochen sind. Ein Messrahmen

	<p>wird demnach erst nach einer Lücke durch eine Phase, in der die Person mehr als 31 aufeinanderfolgende Tage nicht anspruchsberechtigt ist, beendet. Die Anspruchsberechtigungsperioden innerhalb eines Messrahmens können also von mehreren kleinen Lücken unterbrochen sein, die zusammengezählt durchaus mehr als 31 Tage ergeben können.</p> <p>Der definierte Messrahmen gilt für die Dauerberechnungen der Dauer der Anspruchsberechtigung, der Dauer des Leistungsbezugs, der Dauer des Leistungsbezugs AlgA und der Dauer des Leistungsbezugs AlgW.</p>
Dauer bis Ende der Anspruchsberechtigung	<p>Die Dauer bis Ende der Anspruchsberechtigung ist eine Dauer, welche in die Zukunft gemessen wird. Diese Dauer gibt für Bestand und Bewegungen an, wie lange für eine Person die aktuelle Episode der Anspruchsberechtigung noch andauert, also die noch verbleibende Dauer für den Bezug von Leistungen bis zum Anspruchsende.</p> <p>Ziel ist es, mit der Dauer bis Ende der Anspruchsberechtigung die Zeit zu ermitteln, die einer Person eigentlich noch an Anspruch zustehen würde. Diese Dauer wird sowohl für Leistungsbezugsepisoden AlgA als auch AlgW berechnet.</p>
Dauer der Arbeitslosigkeit	<p>Die Dauer der Arbeitslosigkeit folgt dem Konzept nach § 18 Abs. 1 SGB III. Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer schädliche Unterbrechung liegt dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der abgeschlossenen Dauer (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst und für Abgänge aus Arbeitslosigkeit ausgewiesen wird, und • der bisherigen Dauer, die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Stichtag beinhaltet. Die bisherige Dauer kann auch für die Zugänge Arbeitsloser ausgewiesen werden. Bei einer unschädlichen Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsdauer, beispielsweise einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit, wird zum Zugangszeitpunkt die Zeitspanne zwischen der erneuten Arbeitslosigkeit und dem ursprünglichen Beginn der Arbeitslosigkeit ausgewiesen. Wird die Person erstmals arbeitslos oder lag eine schädliche Unterbrechung vor, beträgt die Dauer der Arbeitslosigkeit beim Zugang genau einen Tag. <p>Die ermittelten Dauern werden auch zur Gliederung der Bestands-, Zu- und Abgangszahlen nach Gruppen der bisherigen bzw. abgeschlossenen Dauer sowie der Zuordnung zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen verwendet.</p> <p>Ermittelt oder berechnet man die abgeschlossene Dauer für bestimmte Personengruppen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ihre Arbeitslosigkeit beendeten, kann diese durchschnittliche Dauer als Risiko des Verbleibs in Arbeitslosigkeit interpretiert werden.</p>

	Nähere Erläuterungen zur Dauer der Arbeitslosigkeit können dem Methodenbericht „ Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik “ entnommen werden.
Dauer der Arbeitsuche	Die Dauer der Arbeitsuche gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person nahtlos arbeitslos oder nichtarbeitslos arbeitsuchend bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet ist. Bei dieser Dauer ist jede Unterbrechung schädlich. Sobald eine Person für mindestens einen Tag weder arbeitslos noch nichtarbeitslos arbeitsuchend geführt wurde, beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorne.
Dauer Leistungsbezug	Die Dauer des Leistungsbezugs wird anhand der tatsächlichen Episoden, d. h. aufgrund der Zeiten des Leistungsbezugs berechnet. Dabei setzt sich diese aus den Episoden des Leistungsbezugs AlgA und des Leistungsbezugs AlgW zusammen. Die separate Betrachtung von reinen AlgA- bzw. AlgW-Episoden ist möglich.
Dauern	Die Arbeitslosenstatistik ermöglicht Angaben zur Arbeitslosigkeitsdauer , Dauer der Arbeitsuche sowie Meldedauer . Bei den Dauern kann nach bisherigen (bei den Kennzahlen Bestand und Zugang) und abgeschlossenen Dauern (bei den Kennzahlen Abgang) unterschieden werden (vgl. Arbeitslosigkeitsdauer). Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist Grundlage für die Ermittlung der Langzeitarbeitslosen. Für gemeldete Arbeitsstellen werden Laufzeit, Vorlaufzeit und Vakanzzeit berechnet. Die Laufzeit einer Stelle gibt an, wie lange eine Stelle bereits zur Vermittlung zur Verfügung steht (Bestand) bzw. wie viel Zeit zwischen dem Eingang und dem Abgang einer Stelle (Abgang) vergangen ist. Die Vorlaufzeit gibt für Zugangs- und Bestandsfälle die Zeitspanne bis zum vom Arbeitgeber genannten frühestmöglichen Eintrittstermin an. Die Vakanzzeit einer Stelle gibt an, wie lange eine Stelle bereits zu besetzen ist (Bestand) bzw. wie lange eine beendete Stelle zu besetzen war (Abgang).
Davon	Der Begriff „davon“ bezeichnet Teilmengen einer Gesamtsumme, wobei die jeweiligen Teilmengen in der Addition genau die Gesamtsumme ergeben (Bsp.: Arbeitslose, davon: „Deutsche“, „Ausländer“ und „ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit“).
Drittstaatsangehörige	Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die „Staatenlosen“ zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.
Duales Studium	In dualen Studiengängen wird die Vermittlung von wissenschaftlich-theoretischem Wissen mit der Aneignung berufspraktischer Kompetenzen verbunden. Hierzu werden, verteilt auf mindestens zwei Lernorte, organisatorisch und curricular entweder geregelte berufliche Ausbildungen mit dem Studium verbunden – sogenannte ausbildungsintegrierende duale Studiengänge – oder längere Praxisphasen in das Studium integriert – sogenannte praxisintegrierende duale Studiengänge.
E	
Eckwerte der Grundsicherungsstatistik SGB II	Die Eckwerte der Grundsicherungsstatistik SGB II bilden den Bestand von Bedarfsgemeinschaften und Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) differenziert nach Bundesländern, Kreisen und kreisfreien Städten ab. Aufgrund operativer Untererfassungen am aktuellen Rand können gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf nur für Zeiträume getroffen werden, die mindestens drei Monate zurückliegen (Wartezeit). Damit den Nutzern der Grundsicherungsstatistik SGB II zeitnahe Informationen zur Verfügung gestellt werden können, werden die Eckwerte auf den erwarteten 3-Monatswert hochgerechnet .

Eigenbemühungen	<p>Im Rahmen der Eigenbemühungen nach § 138 Abs. 4 SGB III hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus den Eingliederungsvereinbarungen, • die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und • die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.
Eingliederungsbilanz	<p>Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erstellt jede Agentur für Arbeit sowie jedes Jobcenter gem. § 11 SGB III a. F. bzw. § 54 SGB II a. F. eine Eingliederungsbilanz über die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Sie besteht aus einem über alle Regionen vergleichbaren Tabellenteil und einer individuellen Kommentierung des jeweiligen Trägers.</p> <p>Siehe auch Eingliederungsbilanz</p>
Eingliederungshilfe	<p>Die Eingliederungshilfe (Eghi) war bis Ende 2004 eine auf 6 Monate befristete Sozialleistung bei Arbeitslosigkeit für die erste Eingliederungsphase von Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlinge mit einheitlichem pauschalierem Bemessungsentgelt. Die Regelungen zur Arbeitslosenhilfe und die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger galten entsprechend.</p>
Eingliederungsquote	<p>Die Eingliederungsquote (EQ) gibt an, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach ihrem individuellen Maßnahmeaustritt (Verbleibsintervallende) in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden bezogen auf die Gesamtzahl der Austritte.</p> <p>Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV).</p> <p>Die Eingliederungsquote gibt u. a. Aufschluss über die Beschäftigungschancen nach Abschluss einer Maßnahme. Sie kann aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden.</p> <p>Die Ergebnisse werden – wie auch für die Verbleibsquote – jährlich in die Eingliederungsbilanzen gem. § 11 SGB III a. F. bzw. § 54 SGB II a. F. übernommen.</p> <p>Siehe auch Kennzahlensteckbrief Eingliederungsquote</p>
Einkommensanrechnung	<p>Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (BG). Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz) bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Verteilung von Einkommen und Vermögen in einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach der horizontalen Berechnungsmethode, bei der das anrechenbare Einkommen bzw. Vermögen auf alle Mitglieder der BG aufgeteilt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).</p> <p>Im Unterschied dazu kommt bei Kindern die vertikale Einkommensanrechnung zum Tragen. Dabei wird das Einkommen zunächst zur Deckung des Bedarfs des Einkommensbeziehers genutzt.</p>
Einkommensarten	<p>Bei der Einkommensanrechnung werden grundsätzlich alle Einkommen, die von Mitgliedern der BG erzielt werden, berücksichtigt.</p> <p>In der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II werden häufig folgende Einkommensarten differenziert:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommen aus Erwerbstätigkeit (abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit) • Einkommen aus Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) • Einkommen aus Kapitalerträgen sowie Vermietung und Verpachtung • Einkommen aus Kindergeld • Einkommen aus Unterhalt (z. B. Unterhalt für Kinder) • Sonstiges Einkommen (u. a. Überbrückungsgeld für Haftentlassene, Taschengeld bei Freiwilligendiensten, Wehrgeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld) <p>Bestimmte Einkommensarten sind von der Einkommensanrechnung ausgenommen. Hierunter fallen unter anderem Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.</p> <p>Für andere Einkommensarten werden Freibeträge gewährt, wie beispielsweise den Grundfreibetrag von 100 Euro beim zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit.</p>
Einkommensstufen	<p>Die Einkommensanrechnung lässt sich beschreiben als eine Methode zur Verteilung der individuellen Einkommen der BG-Mitglieder auf die gesamte BG. Dem geht eine schrittweise Berechnung des Einkommens der BG-Mitglieder voraus.</p> <p>Folgende Einkommensstufen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu berücksichtigendes Einkommen • verfügbares Einkommen • anrechenbares Einkommen • angerechnetes Einkommen <p>Die Herleitung der Einkommensstufen ist im methodischen Hinweis Bedarfe, Leistungen und Einkommen dokumentiert.</p>
Einmalleistungen	<p>Einmalleistungen sind einmalig bewilligte oder ausgezahlte Förderleistungen. Dazu gehören beispielsweise Bewerbungskosten, Vermittlungsgutscheine oder Sachgüter im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.</p> <p>Einmalleistungen erstrecken sich nicht über einen Zeitraum – wie etwa die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung. Sie sind daher nicht bestandswirksam und so berichtet die Statistik der BA ausschließlich über Bewilligungen, die als Eintritte ausgewiesen werden.</p>
Einmündende Bewerberinnen und Bewerber	<p>Einmündende Bewerberinnen und Bewerber sind Bewerberinnen/Bewerber von welchen bekannt ist, dass sie im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnehmen. Die Ausbildung darf jedoch nicht vor dem Ende des laufenden Berichtsjahres beendet sein.</p> <p>Einmündende Bewerberinnen und Bewerber sind eine Statusgruppe zur Ausbildungssuche. Die Betrachtung zum Stichtag und zum Berichtsjahresende führt zu identischen Ergebnissen.</p>
Einmündungsberuf	<p>Einmündungsberuf ist der Beruf, der für eine einmündende Bewerberin/einmündenden Bewerber erfasst wurde. Der Einmündungsberuf muss nicht mit dem gewünschten Ausbildungsberuf übereinstimmen.</p>
Einmündungsberuf (in der Arbeitsvermittlung)	<p>Der Einmündungsberuf in der Arbeitsvermittlung gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf (Berufsgattung; 5-Steller) eine Person bei Beschäftigungsaufnahme tatsächlich tätig wird. Die ausgeübte Tätigkeit wird zum Verbleibszeitpunkt V0, d. h. unmittelbar nach Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt ermittelt.</p>

	Der Einmündungsberuf in der Arbeitsvermittlung liegt strukturell auf Basis der Klassifikation der Berufe vor.
Einpendlerquote	Die Einpendlerquote ist der Anteil der Einpendler an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
Einschaltungsgrad	Siehe Kennzahlensteckbrief Einschaltungsgrad
Eintritt	Siehe Bewegungen
ELBA	Elektronischer Berechnungsassistent. Aus diesem Verfahren werden seit 2005 die statistischen Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsanspruchs gewonnen.
ELNA	Elektronische Nachweise aus dem DV Alg/Alhi-Uhg. Die Aufgaben in der Sachbearbeitung und Auskunftserteilung wurden seit 15.03.2004 durch die web-basierte IT-Anwendung coLei ELNA unterstützt. Sie stellt eine umfangreiche Leistungs- und Zahlungsdatenhistorie am Bildschirm zur Verfügung und löst damit in Teilen Papierausgaben des zentralen DV Alg/Alhi-Uhg ab. Die Datensätze, die an ELNA geliefert wurden, wurden zur Erstellung der Statistiken über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB III (Alg/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW) bis zur Ablösung durch das Verfahren COLIBRI genutzt.
Erfüllungsquote	Die Erfüllungsquote stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an der Anzahl aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Sie dient deshalb für alle Arbeitgeber als Maß, wie häufig die Beschäftigungspflicht erfüllt wurde.
Erledigungsart	Die Erledigungsart hat bis September 2006 nachgewiesen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in Ausbildung eingemündet war, eine andere Erledigungsart vorlag oder der Fall noch nicht abgeschlossen war und der Kunde somit ggf. als nicht vermittelte Bewerberin bzw. nicht vermittelter Bewerber zu zählen war.
Erleichterter Leistungsbezug	Nach dem bis Ende 2007 gültigen § 428 SGB III konnten Personen ab dem 58. Lebensjahr Leistungen nach dem SGB III erhalten, auch wenn sie sich der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stellen wollten. Sie zählten als nicht arbeitslose Leistungsbeziehende . Ab 01.01.2008 konnte diese Rechtsvorschrift bei Neuzugängen nicht mehr in Anspruch genommen werden.
Ermessensleistung	Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 ff. SGB III)
Erstattungspflicht des Arbeitgebers	Für bestimmte Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hatte der ehemalige Arbeitgeber aufgrund einer früheren Bestimmung des SGB III die Leistung zu erstatten. Diese gesetzliche Regelung wurde ab 2012 aufgehoben.
Ersteingliederung	Siehe Menschen mit Behinderungen (i. S. § 19 SGB III)
Erster Arbeitsmarkt	Siehe Zweiter Arbeitsmarkt
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen</p>

	<p>des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen.</p>
Erwerbslose	<p>Die Begriffe „Arbeitslose (arbeitslose Arbeitsuchende)“ und „Erwerbslose“ sind unterschiedlich definiert:</p> <p>Als Erwerbslose gelten nach dem Erwerbskonzept der ILO (International Labour Organisation), an der sich der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung orientieren, alle Personen im erwerbsfähigen Alter, die im Berichtszeitraum nicht erwerbstätig waren, die aber nach eigenen Angaben in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben und innerhalb von zwei Wochen für die neue Tätigkeit zur Verfügung stehen. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an. Die Einschaltung einer Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers in die Suchbemühungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Begriff „Erwerbslose“ wird für das ILO-Erwerbskonzept und der Begriff „Arbeitslose“ für die registrierten Arbeitslosen nach dem SGB verwendet. Die Unterschiede zwischen Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit folgen aus verschiedenen Erhebungsmethoden (Stichprobenbefragung versus Registrierung) und unterschiedlichen Konkretisierungen von Begriffsmerkmalen (z. B. liegt nach dem SGB Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird, während nach dem ILO-Konzept schon eine Wochenstunde Arbeit Erwerbslosigkeit ausschließt).</p>
Erwerbslosenquote	<p>Erwerbslosenquote in % = $\text{Erwerbslose} / \text{Erwerbspersonen} * 100$</p> <p>Die Erwerbslosenquote entspricht dem Anteil der zivilen Erwerbsbevölkerung, der erwerbslos ist.</p>
Erwerbspersonenpotenzial	<p>Das Erwerbspersonenpotenzial umfasst alle Menschen einer Wohnbevölkerung, die arbeiten können, wollen und dürfen. Als Maß für das Arbeitskräfteangebot beinhaltet es sowohl die Personen, die ihren Erwerbwunsch realisiert haben (Erwerbstätige, Beschäftigte) als auch diejenigen, denen das noch nicht gelungen ist (Beschäftigungslose). Mit anderen Worten: Zählt man zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeits- bzw. Erwerbslose) noch die Stille Reserve hinzu, spricht man vom Erwerbspersonenpotenzial; dieses wird jährlich vom IAB geschätzt.</p>
Erwerbsquote	<p>Die Erwerbsquote ist der Anteil der Erwerbspersonen (also der Erwerbstätigen und Arbeitslosen bzw. Erwerbslosen) an allen Personen (Bevölkerung). Sie ist ein Maß für die Beteiligung der Wohnbevölkerung am Erwerbsleben. Die Erwerbsquote kann für die gesamte und für die erwerbsfähige Bevölkerung (15 bis zur Regelaltersgrenze) berechnet werden.</p>
Erwerbstätige	<p>Alle Personen, die einer Erwerbstätigkeit oder auch mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>Für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht.</p> <p>Zu den Erwerbstätigen gehören auch Soldaten (einschließlich der Wehr- und Zivildienstleistenden). Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen in ihrer Eigenschaft als Grundstücks-, Haus- und Wohnungseigentümer oder als Eigentümer von Wertpapieren und ähnlichen Vermögenswerten.</p> <p>Im Fall mehrerer (gleichzeitiger) Tätigkeiten ist sowohl für die Zuordnung nach der Stellung im Beruf als auch für die Zuordnung auf Wirtschaftsbereiche die zeitlich überwiegende Tätigkeit zugrunde gelegt.</p> <p>Nach der Stellung im Beruf wird unterschieden zwischen Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie beschäftigten Arbeitnehmern (Angestellte, Arbeiter/-innen (bis 2005); Beamte/-in). Eine weitere</p>

	Unterscheidung bezieht sich auf Erwerbstätige nach dem Inlands-(Arbeitsorts-) beziehungsweise Inländer-(Wohnorts-)Konzept (Volkswirtschaft).
Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte	<p>Erwerbstätige ELB werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.</p> <p>Abhängig Beschäftigte werden anhand des zu berücksichtigenden Einkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit identifiziert und Selbständige mit Hilfe des verfügbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.</p> <p>In der öffentlichen Diskussion hat sich für erwerbstätige ELB die Bezeichnung „Aufstocker“ (teilweise auch „Ergänzer“) durchgesetzt. Dabei werden Aufstocker häufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschäftigten, deren Lohn nicht ausreicht um auf dem soziokulturellen Existenzminimum zu leben. Das legt die Bezeichnung „Aufstocker“ auch nahe, weil nach allgemeinem Verständnis etwas Größeres (das Einkommen aus Erwerbstätigkeit) durch etwas Kleineres (Bürgergeld, vor 2023: Arbeitslosengeld II) „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mögliche Variante. In der Mehrzahl der Fälle wird eher das Bürgergeld durch Erwerbseinkommen ergänzt und der Leistungsanspruch verringert.</p> <p>Die Statistik der BA spricht deshalb neutral von erwerbstätigen ELB.</p>
Erwerbstätigenquote	<p>Die Erwerbstätigenquote drückt den Anteil (%) der tatsächlich Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung aus und damit den Grad, zu dem es gelingt, das vorhandene Humankapital in den Arbeitsmarkt zu integrieren.</p> $ETQ = \frac{ET \text{ (Erwerbstätige)}}{\text{Bevölkerung}_{15-64}}$
Erziehende	<p>Das Merkmal „Erziehende“ dient dazu, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach dem BG-Typ und der Rolle innerhalb der BG zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erziehende“ sind ELB, die als Hauptperson/Partner(in) mit minderjährigen Kindern in der BG leben. <ul style="list-style-type: none"> ○ „Alleinerziehende“ sind Elternteile, die Minderjährige allein betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des/der Alleinerziehenden und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist. ○ „Erziehende in Partner-BG mit Kindern“ sind ELB, die als „Hauptperson/Partner(in)“ mit minderjährigen Kindern in einer Partner-BG leben. • „ELB in BG ohne Kinder“ sind ELB ohne minderjährige Kinder in der BG. <ul style="list-style-type: none"> ○ „ELB in Single-BG“ leben alleine in einer Single-BG. ○ „ELB in Partner-BG ohne Kinder“ sind partnerschaftlich zusammenlebende ELB, in deren BG sich kein minderjähriges Kind befindet. • „Übrige Nichterziehende“ umfassen zum einen alle erwerbsfähigen minderjährigen und volljährigen (unverheirateten) Kinder in „Alleinerziehenden-BG“ oder „Partner-BG mit Kindern“ und zum anderen ELB in BG, die nicht den BG-Typen „Single-BG“, „Alleinerziehenden-BG“, „Partner-BG ohne Kinder“ oder „Partner-BG mit Kindern“ zugeordnet werden können. Ein typisches Beispiel dafür sind alleinerziehende Elternteile, die mit einem Kind über 18 Jahren gemeinsam in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Da das Kind nicht minderjährig ist, kann keine Zuordnung zum BG-Typ „Alleinerziehende-BG“ erfolgen; der

	<p>BG-Typ „Single-BG“ ist ebenfalls nicht zutreffend, da zwei erwachsene Personen in der BG leben.</p> <p>Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können sowohl in einer „Partner-BG mit Kindern“ – neben minderjährigen Kindern – als auch in einer „Partner-BG ohne Kinder“ durchaus ein oder mehrere volljährige (unverheiratete) Kinder leben.</p>
EU-Jugendgarantie	<p>Die EU-Jugendgarantie ist die Zusage aller EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass alle jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb von vier Monaten nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, ein qualitativ hochwertiges Beschäftigungsangebot, eine Fortbildung, einen Ausbildungsplatz oder ein Praktikum erhalten.</p> <p>Der EU werden hierzu jährlich Daten aus der Ausbildungsmarkt- und Arbeitsmarktstatistik zur Verfügung gestellt.</p>
F	
Folgeförderungsquote	<p>Die Folgeförderungsquote bildet ab, wie viele Teilnehmenden nach einer Förderung eine weitere - ergänzende oder aufbauende - Förderung erhalten. Sie wird aus der Anzahl an Teilnehmenden, die am Verbleibsintervall-Ende an einer weiteren Förderung teilnehmen, bezogen auf alle beendete Förderungen insgesamt berechnet.</p>
Förderstatistik	<p>Die Erhebung der Förderdaten erfolgt auf Grundlage der §§ 280, 281 und 283 SGB III und § 53 SGB II. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Sie basieren auf zahlungsbegründenden Verwaltungsdaten.</p> <p>Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II) nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.</p> <p>Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.</p> <p>Siehe auch Kurzinformation zu Förderstatistik</p>
Frauenförderquote (Frauenförderung)	<p>Siehe Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III</p>
Freiwilligendienste	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Freiwilligendiensten umfassen Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.</p>
Fremd- und Selbstförderung	<p>Als Fremd- und Selbstförderungen gelten Weiterbildungen, die durch Dritte, Arbeitgeber oder Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichtarbeitsuchende selbst finanziert werden. Dazu zählen von anderen Reha-Trägern (nicht BA) geförderte Maßnahmen (Qualifizierungsmaßnahmen, Umschulungen etc.) ebenso wie selbstfinanzierte Meisterlehrgänge und fremdfinanzierte Bildungsmaßnahmen, wie beispielsweise berufsbezogene Sprachförderungen (ESF, DeuFöV) oder Integrationskurse.</p>
Fremdfinanzierte Förderungen	<p>Fremdfinanzierte Förderungen werden nicht aus dem SGB-III-Eingliederungstitel bzw. den SGB-II-Eingliederungsleistungen finanziert. Es handelt es sich um Bundes- oder Länderprogramme wie zum Beispiel „Perspektive 50 Plus“, ausschließlich durch den europäischen Sozialfonds finanzierte Programme wie „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ sowie übrige fremdfinanzierte XSozial-Förderungen.</p> <p>Siehe auch Sonderprogramme</p>
Führungsfunktion	<p>Siehe Leitungsfunktion</p>

G	
Gebietsstand	<p>Der Gebietsstand gibt jenen Zeitpunkt wieder, auf den sich die ausgewiesene regionale Differenzierung (z. B. Darstellung nach Kreisen) bezieht. Die Angabe des Gebietsstands ist deshalb bedeutsam, weil sich Gebiete im Zeitverlauf ändern können (z. B. Neuzuschnitte von Kreisen). Allein der Name eines Gebiets (z. B. eines Kreises) ist dann nicht immer eindeutig.</p> <p>Ein Gebietsstand bleibt über einen Berichtsmonat konstant. Dementsprechend wird in Auswertungen der Gebietsstand monatsgenau angegeben. Werden in einer Auswertung die Daten mehrerer Berichtsmonate dargestellt, wird oftmals der aktuelle Gebietsstand auf die früheren Berichtsmonate projiziert, d. h. die früheren Berichtsmonate werden nach dem aktuellen Gebietsstand ausgewertet. Dadurch ist man bei Vormonatsvergleichen unabhängig von Gebietsänderungen.</p>
Gebietsstrukturen	<p>Gebietsstrukturen werden für Bewerberinnen und Bewerber nach dem Wohnort ausgewiesen, unabhängig davon welche Stelle die Berufsberatung oder Ausbildungsvermittlung vornimmt.</p> <p>Für Berufsausbildungsstellen erfolgt der Nachweis grundsätzlich nach dem eingetragenen Ausbildungsort.</p>
Gemeldete Berufsausbildungsstellen	<p>Gemeldete Berufsausbildungsstellen sind alle im laufenden Berichtsjahr zu besetzenden Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe, für die Vermittlungsaufträge erteilt wurden und deren Ergebnis bei der Begutachtung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle positiv war. Ebenso gelten als Ausbildungsstellen auch eine Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, eine betriebliche Ausbildung in nicht anerkannten Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung bzw. schulische Ausbildungsplätze, für die mit den Ausbildungseinrichtungen ein vermittlungähnliches Verfahren vereinbart wurde. Dazu gehören auch Stellenangebote für die Einstiegsqualifizierung (EQ/EQJ). Auch Ausbildungsstellen für duales, ausbildungsintegrierendes Studium zählen zu gemeldeten Berufsausbildungsstellen (siehe Duales Studium).</p> <p>Zu den Berufsausbildungsstellen zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) oder nach Sonderprogrammen. Sie werden in dem Berichtsmonat gezählt, in dem der Bewerber konkret vermittelt wird und • Berufsausbildungsstellen in Berufsbildungswerken und in sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführen. <p>Außerbetriebliche Berufsausbildungsstellen werden in dem Berichtsmonat gezählt, in dem die Stelle nicht mehr offen ist.</p> <p>Zu den Berufsausbildungsstellen zählen im laufenden Berichtsjahr auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die am Ende des letzten Berichtsjahres unbesetzten Ausbildungsstellen, soweit weiterhin Bemühungen gewünscht werden und • Stellen, die bereits vor Beginn des Berichtsjahres für das aktuelle Berichtsjahr gemeldet wurden. <p>Nicht zu den Ausbildungsstellen zählen Praktikantenstellen, Arbeitsplätze im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr, Ausbildungsstellen für duales, praxisintegriertes duales Studium sowie im Rahmen der überregionalen Ausbildungsvermittlung mitgeführte Berufsausbildungsstellen.</p> <p>Für Veröffentlichungen der Ausbildungsmarktstatistik werden nur die Ausbildungsstellen für betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG/HwO bzw. Ausbildungsgänge für behinderte Menschen (Kennzeichnung „b“ und „r“) verwendet.</p>

	Auswertungen über gemeldete Berufsausbildungsstellen der zugelassenen Träger liegen nicht vor.
Gemeldete Berufsausbildungsstellen im 5. Quartal	Gemeldete Berufsausbildungsstellen im 5. Quartal sind <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsstellen, die von Betrieben zwischen dem 01.10. und 31.12. zur sofortigen Besetzung gemeldet werden und • Berufsausbildungsstellen, die am Ende des vorangegangenen Berichtsjahrs noch unbesetzt waren und im laufenden Berichtsjahr sofort zu besetzen sind.
Gemeldete Berufsausbildungsstellen im erweiterten 5. Quartal	Gemeldete Berufsausbildungsstellen im erweiterten 5. Quartal sind <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsstellen, die von Betrieben zur Besetzung zwischen 01.10. und 31.12. gemeldet werden oder am 30.09. des Vorjahres unbesetzt waren und • Berufsausbildungsstellen, die von Betrieben zur Besetzung zwischen 01.10. und 31.12. gemeldet wurden und deren Ausbildungsbeginn auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12. und vor dem 30.09. des Folgejahres verschoben wurde.
Gemeldete erwerbsfähige Personen	Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind. Sie setzen sich aus der Gruppe der arbeitslos Arbeitsuchenden, der nicht arbeitslos Arbeitsuchenden und der Nichtarbeitsuchenden zusammen. Generell nicht berücksichtigt werden bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen Bewerber für eine Ausbildungsstelle, soweit sie keine Arbeitsvermittlung wünschen und keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sind; sie werden gesondert in der Ausbildungsmarktstatistik ausgewiesen. Darüber hinaus finden Personen in Kurzarbeit (Ausnahme: Transferkurzarbeitergeld) und Altersteilzeit keine Berücksichtigung bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen.
Geringfügig Beschäftigte	Seit April 2003 gilt das zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, in dem auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) neu geregelt wurde. Es sind zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik zu unterscheiden und zwar die „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ und die „kurzfristige Beschäftigung“. Personen, die eine „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ oder eine „kurzfristige Beschäftigung“ ausüben, bezeichnet man als „geringfügig Beschäftigte“. In der Beschäftigungsstatistik ergeben sich die „geringfügig Beschäftigten“ als Summe aus „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ und „kurzfristig Beschäftigten“. 1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Bei Kombination einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Minijob bleibt dieser sozialversicherungsfrei. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschsteuer). Bis Ende 2012 konnte der geringfügig entlohnte Arbeitnehmer freiwillig weitere 4,6 Prozent zahlen, um voll rentenversichert zu sein. Seit 2013 wurde im Gegensatz dazu festgelegt, dass zunächst alle geringfügig entlohnten Arbeitnehmer voll rentenversichert sind und einen Eigenanteil von 3,9 Prozent zu leisten haben. Sie haben allerdings die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

	<p>2. Kurzfristige Beschäftigung: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr. Vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen. Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Übergangsregelungen: Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.</p> <p>Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze im Monat übersteigt. In der Statistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung). Siehe auch unter Beschäftigte</p>																		
Geringfügigkeitsgrenze	<p>Die Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig Beschäftigte wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst. Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung:</p> <table border="1" data-bbox="435 1464 1348 1727"> <thead> <tr> <th>ab</th> <th>bis</th> <th>Geringfügigkeitsgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>31.03.2003</td> <td>325,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.04.2003</td> <td>31.12.2012</td> <td>400,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.01.2013</td> <td>30.09.2022</td> <td>450,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.10.2022</td> <td>31.12.2023</td> <td>520,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.01.2024</td> <td></td> <td>538,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Bis 31.03.2003 durfte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Begrenzung auf eine wöchentliche Stundenzahl ist seit 01.04.2003 weggefallen.</p>	ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze		31.03.2003	325,00 €	01.04.2003	31.12.2012	400,00 €	01.01.2013	30.09.2022	450,00 €	01.10.2022	31.12.2023	520,00 €	01.01.2024		538,00 €
ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze																	
	31.03.2003	325,00 €																	
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €																	
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €																	
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €																	
01.01.2024		538,00 €																	
Geringqualifizierte	Siehe Personen mit geringer Qualifikation																		
Gesamtanspruchsdauer	Die Gesamtanspruchsdauer gibt den rechtlich definierten Anspruchszeitraum für den Bezug von Arbeitslosengeld an, den eine Person zu Beginn ihrer Anspruchsberechtigung hat. Es handelt sich dabei nicht um eine tatsächlich gemessene Dauer, sondern um ein einmal in deren Leistungsbewilligung																		

	<p>vergebenes und anschließend unveränderliches Merkmal. Dieses Merkmal ist für den Bestand, für Zu- und für Abgänge hinterlegt. Üblicherweise liegt zu allen Zeitpunkten dieselbe Gesamtanspruchsdauer vor, da sich diese im Regelfall nicht verändert. Diese Dauer liegt nur für Personen mit der Leistungsart Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit vor, da keine Änderung der vergebenen Gesamtanspruchsdauer während des Bezugs der Leistung Arbeitslosengeld bei Weiterbildung erfolgt.</p>
Gesamtheit (Grundgesamtheit/Masse)	<p>Die Gesamtheit ist die Menge von Elementen, auf die sich die Entscheidung erstreckt und über die Informationen benötigt werden. Sie setzt sich i. d. R. zusammen aus einer Mehrzahl natürlicher Elemente, den statistischen Einheiten als Träger der gewünschten Daten (z. B. Personen, Haushalte, Produkte). Die Zahl der Einheiten wird auch als Umfang der Gesamtheit bezeichnet. Für eine präzise Bestimmung der Gesamtheit ist eine Abgrenzung in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht notwendig.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 28.</i></p> <p>Siehe auch Merkmal</p>
Gesamtregelleistung	<p>Die Gesamtregelleistung (GRL) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung entspricht dem Bürgergeld.</p>
Gewünschte Arbeitszeit	<p>Gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsuchenden</p> <p>Die gewünschte Arbeitszeit beschreibt den Wunsch der Arbeitsuchenden über den Umfang der Arbeitszeit bzw. die Form der Beschäftigung im angestrebten Zielberuf.</p> <p>Als „Vollzeitarbeit“ gilt eine Beschäftigung, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Als „Teilzeitarbeit“ gilt eine Beschäftigung, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit in Anspruch nimmt.</p> <p>In der Arbeitslosenstatistik werden ausschließlich die Angaben zur Arbeitszeit in den Ausprägungen „Vollzeitbeschäftigt“, „Teilzeitbeschäftigt“ oder „Vollzeit oder Teilzeit“ ausgewiesen. Formen der Beschäftigung bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <p>Bieten Arbeitsuchende ihre Arbeitskraft flexibel an bzw. sind sie im Falle des SGB II angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden, so kann als gewünschte Arbeitszeit „Vollzeit oder Teilzeit“ ausgewählt werden. In der Berichterstattung wird bei stärkerer Aggregation diese Kategorie unter Vollzeit subsumiert.“</p> <p>Gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsstellen</p> <p>Die gewünschte Arbeitszeit bei Arbeitsstellen bezeichnet den Wunsch des Arbeitgebers über den Umfang der Arbeitszeit bzw. die Form der Beschäftigung.</p> <p>Als „Vollzeit“ gilt eine Beschäftigung, in der der Arbeitnehmer regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit leisten soll.</p> <p>Als „Teilzeit“ gilt eine Beschäftigung, in der der Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit leisten soll.</p>

	Möchte der Arbeitgeber die Arbeitszeit in Abhängigkeit des einzustellenden Bewerbers festlegen und bietet daher flexible Arbeitszeitmodelle an, erfolgt eine Ausweisung als „Vollzeit oder Teilzeit“.
Gutschein	Ein Gutschein im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung ist eine zeitlich begrenzte Förderzusage. Mit dem Gutschein kann der Inhaber weitgehend selbstbestimmt ein Förderangebot auswählen.
Gutschein-/Vergabeverfahren	Im Gutscheinverfahren erfolgt die Zuweisung eines Teilnehmenden in eine Maßnahme über einen zuvor an den Teilnehmenden ausgehändigten Gutschein. Mit dem Gutschein ist eine Auswahl der Maßnahme und des Trägers durch den Inhaber selbst möglich. Im Vergabeverfahren hingegen erfolgt die Zuweisung eines Teilnehmenden in eine unter Anwendung des Vergaberechts zentral eingekaufte Maßnahme.
H	
Haushaltsbudget	Das Haushaltsbudget stellt den Geldbetrag dar, der einer Bedarfsgemeinschaft (BG) im Kalendermonat zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus dem Zahlungsanspruch für Gesamtregelleistung (GRL) und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten (RLB) der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.
Haushaltsgemeinschaft	Im SGB II bilden im Haushalt wohnende verwandte oder verschwägerte Personen, die nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind, gemeinsam mit den BG-Mitgliedern eine Haushaltsgemeinschaft. Nicht unter die Definition der Haushaltsgemeinschaft fallen Wohngemeinschaften, also Lebensgemeinschaften von Personen, die verwandtschaftlich nicht miteinander verbunden sind (z. B. Studenten-WG). In anderen rechtlichen Kontexten kann der Begriff der Haushaltsgemeinschaft eine abweichende Bedeutung haben.
Herkunftsberuf	Der Herkunftsberuf gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf bzw. in welcher Berufsgattung eine Person vor ihrer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsuche tätig war, wenn sie aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt oder Selbständigkeit kommt. Der Herkunftsberuf liegt strukturell auf Basis der Klassifikation der Berufe vor.
Hochrechnung (Grundsicherungsstatistik SGB II)	<u>Regional</u> Für die statistische Berichterstattung über Bedarfsgemeinschaften und Personen in Bedarfsgemeinschaften sind vollständige und fehlerfreie Daten für alle Jobcenter und Kreise notwendig. Werden aus einer der Datenquellen (A2LL, ALLEGRO, XSozial-BA-SGB II) für ein Jobcenter unvollständige oder fehlerhafte Daten übermittelt, können die Daten für das betroffene Jobcenter bzw. den betroffenen Kreis nicht veröffentlicht werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Darstellung der Daten für das Bundesland, in dem das Jobcenter/der Kreis liegt, sowie auf die Bundesrepublik Deutschland. Mit Hilfe statistischer Methoden lassen sich für die Eckwerte für Bedarfsgemeinschaften (BG), Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS), Regelleistungsberechtigte (RLB), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Schätzwerte auf Jobcenter- und Kreisebene ermitteln. Eine weitere Differenzierung der Schätzwerte nach bestimmten Strukturmerkmalen (z. B. Alter) ist nicht möglich. Auf Basis dieser geschätzten Eckwerte kann durch ein Verfahren der regionalen Hochrechnung auf Bundes- und Bundeslandebene sogar eine vollumfängliche Berichterstattung ermöglicht werden. <u>Zeitlich</u> Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II werden in der Regel mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Damit für die Beurteilung der aktuellen Entwicklung zeitnahe Informationen zur Verfügung stehen, werden die Eckwerte für Bedarfsgemeinschaften (BG), Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS), Regelleistungsberechtigte (RLB), erwerbsfähige

	Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) auf den erwarteten 3-Monatswert hochgerechnet.
Hochrechnung (in der Förderstatistik)	Als Vollerhebung auf Basis von Verwaltungsdaten ist die Vollständigkeit der Daten in der Regel gewährleistet. Aufgrund zeitlich verzögerter Dateneingaben kommt es jedoch bei den jüngeren Berichtsmonaten (dem. sog. aktuellen Rand) zu einer systematischen Untererfassung . Diese ist in der Regel nach drei Monaten behoben und die Daten werden als endgültig festgeschrieben. Um dennoch die aktuelle Entwicklung abbilden zu können, werden die Daten der jüngsten drei Monate auf der Grundlage von Erfahrungswerten hochgerechnet . Mit zunehmender Wartezeit steigt die Qualität dieser vorläufigen hochgerechneten Werte. Die Daten zu Rehabilitanden/Menschen mit Behinderungen (i. S. § 19 SGB III) werden nicht hochgerechnet und deswegen erst nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit berichtet.
I	
IFlaS	Initiative zur Flankierung des Strukturwandels Siehe Sonderprogramme
Insolvenzgeld	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg), wenn sie wegen eines Insolvenzverfahrens für bis zu drei vorangegangene Monate Arbeitsentgelt nicht oder nur zum Teil erhalten haben. Die Leistung kann – sofern ein Antrag auf Zustimmung bewilligt wurde – auch von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert werden. Siehe auch Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
Integration	Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.
Ist-Quote (Beschäftigungsquote nach SGB IX)	Die Ist-Quote gibt den Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze sowie der besetzten Arbeitsplätze über dem Soll gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an. $\text{Ist-Quote} = \frac{\text{besetzte Pflichtarbeitsplätze}}{\text{zu zählende Arbeitsplätze}} \times 100$ Für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ist die Beschäftigungspflicht gesetzlich als Quote (i. d. R. 5 %) geregelt. Auf Grundlage dieser Ist-Quote kann daher für diese Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht beurteilt werden. Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen gelten andere Regelungen zur Beschäftigungspflicht, so dass anhand der Ist-Quote keine Aussagen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht getroffen werden können.
J	
Jobcenter	Jobcenter sind lokale Behörden im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland, die Leistungsberechtigte (LB) nach dem SGB II betreuen. Aufgaben der Jobcenter sind, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren und durch das Prinzip des Förderns und Forderns den betroffenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Mit Jobcenter wird sowohl der zugelassene kommunale Träger (zKT) nach § 6a SGB II als auch die gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II bezeichnet. Die häufigste Trägerform ist die gemeinsame Einrichtung, in der Bundesagentur und kreisfreie Städte sowie Kreise im Gebiet jedes kommunalen

	<p>Trägers nach § 44b SGB II innerhalb derselben Behörde miteinander kooperieren.</p> <p>Zugelassene kommunale Träger nehmen die Aufgaben des SGB II in alleiniger Verantwortung wahr.</p> <p>Bis Dezember 2011 gab es zusätzlich Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (gAw). Hier nahmen die Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 SGB II (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.</p>
K	
Kennzahlen nach § 48a SGB II	<p>Die Kennzahlen nach § 48a SGB II wurden 2011 eingeführt, um die Leistungsfähigkeit der Jobcenter in Bezug auf die zentralen gesetzlichen Ziele des SGB II zu messen und zu vergleichen. Die Ziele sind die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Um beim Kennzahlenvergleich die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Jobcenter zu berücksichtigen, werden diese in SGB-II-Vergleichstypen zusammengefasst. Die Kennzahlen und ihre flankierenden Ergänzungsgrößen beruhen auf Daten und Ergebnissen der amtlichen Grundsicherungsstatistik SGB II der Bundesagentur für Arbeit (BA) und werden seit 2011 monatlich bundesweit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf www.sgb2.info veröffentlicht.</p>
Kind	<p>In der Grundsicherungsstatistik SGB II zählen alle minderjährigen Personen, die unverheiratet sind und zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als Kinder.</p> <p>Personen unter 18 Jahren, die allein oder mit einem Partner/einer Partnerin eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, oder Volljährige unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, zählen dagegen nicht als Kinder.</p>
Kind ohne Leistungsanspruch	<p>Als Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) werden minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind.</p>
Klassifikation der Berufe	<p>Um die Vielfalt der Berufe in Deutschland abbilden zu können, werden diese systematisch gruppiert. Auf nationaler Ebene wurde ab dem Jahr 2011 die Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) eingeführt. Diese neu entwickelte Klassifikation löste die beiden bisherigen Berufsklassifikationen – die Klassifizierung der Berufe 1988 (KIdB 1988) der Bundesagentur für Arbeit und die Klassifizierung der Berufe 1992 (KIdB 1992) des Statistischen Bundesamtes – ab. Auf internationaler Ebene wird die International Standard Classification of Occupations (ISCO) verwendet. Ab dem Jahr 2011 wird entsprechend der Empfehlung der Kommission der europäischen Gemeinschaften die aktualisierte Fassung von 2008 (ISCO-08) genutzt.</p> <p>Die Angabe des Berufs oder der beruflichen Tätigkeit ist in allen Statistiken und Erhebungen zum Arbeitsmarkt oder zur sozioökonomischen Lage in Deutschland unverzichtbar. Der Beruf ist weiterhin ein dominierender Aspekt in der Beschreibung von Ausgleichsprozessen am Arbeitsmarkt. Auch in der Vermittlungsarbeit der Arbeitsverwaltung hat die Angabe des Berufs eine zentrale Bedeutung. Eine Berufsklassifikation schafft für die Vermittlung die Möglichkeit, über sinnvolle und praxisgerechte Zusammenfassungen von ähnlichen beruflichen Tätigkeiten zu verfügen.</p> <p>Siehe auch Klassifikation der Berufe</p>
Kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration	<p>Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig</p>

	beschäftigt ist. Das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis muss nicht mit den später beobachteten identisch sein.
Kosten der Unterkunft	<p>Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus monatlich anfallenden (laufenden) und einmaligen Kosten zusammen. Die Kosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter gezahlt werden. Dabei werden die regionalen Richtlinien bei der Prüfung der Angemessenheit herangezogen. Leben in einer Unterkunft neben den Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern noch weitere Personen, so werden nur die anteiligen Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder übernommen.</p> <p>Die Differenzierung nach tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft gibt Aufschluss über die angefallenen und die vom JC übernommenen Kosten.</p> <p>Zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterkunfts-kosten (z. B. Miete), • die Heiz- und Betriebskosten sowie • einmalige Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten. <p>Als einmalige Kosten der Unterkunft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Umzugskosten, Mietkaution), • Mietschulden und • Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum <p>zusammengefasst.</p>
Kostenträgerschaft	<p>Rechtskreisbezogene Auswertungen in der Förderstatistik erfolgen i. d. R. über die Kostenträgerschaft der Teilnahme.</p> <p>Die Kostenträgerschaft der Teilnahme gibt Auskunft über die Trägerschaft der Dienststelle, welche für die Förderung der Teilnehmenden zuständig ist – also die Kosten der Teilnahme trägt. Oder anders ausgedrückt: In welchem Rechtskreis die Förderung finanziert wird und welche Trägerform vorliegt. Mögliche Ausprägungen sind hier die Rechtskreise SGB II (Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung oder als zugelassener kommunaler Träger) oder SGB III (Agenturen für Arbeit).</p> <p>Eine vergleichbare Auswertungsmöglichkeit ist der SGB-Kostenträger. Dieser gibt darüber hinaus den für die Förderung des Teilnehmers zuständigen Träger, der die Förderung finanziert, an. Hier erfolgt also die Unterscheidung nach den einzelnen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern.</p> <p>Diese Auswertungsmöglichkeit steht auch in fiktiver Ausprägung zur Verfügung. So ist es möglich, Auswertungen (z. B. Zeitreihen) nach dem SGB-Kostenträger mit dem aktuell gültigen Gebietsstand durchzuführen.</p> <p>Die Kostenträgerschaft bzw. der Kostenträger ist zu unterscheiden vom Rechtskreis der Person. Dieser gibt an, wer die jeweilige Person vermittelnd betreut und – sofern Anspruch besteht – die Leistungen zum Lebensunterhalt zahlt. Die Personen- und Kostenträgerschaft können in einzelnen Fällen voneinander abweichen.</p> <p>Bei Verbleibsauswertungen, wie beispielsweise Eingliederungs- oder Verbleibsquoten, wird grundsätzlich die Kostenträgerschaft/der SGB-Kostenträger (fiktiv) ausgewiesen, mit der/bei dem der Austritt gezählt wurde.</p>
Kurzarbeiter	Als Kurzarbeiterinnen bzw. Kurzarbeiter gelten beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, bei denen wegen eines vorübergehenden Arbeitsausfalles mehr als 10 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.
Kurzarbeitergeld	Kurzarbeitergeld (Kug) wird als Lohnersatzleistung nach dem SGB III gewährt. Dabei muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus

	<p>wirtschaftlich bedingten Gründen vorliegen und bestimmte betriebliche und persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein.</p> <p>Als Sonderformen gibt es neben dem „normalen“ Kurzarbeitergeld das Saison-Kurzarbeitergeld und das Transferkurzarbeitergeld.</p>
L	
Langzeitarbeitslos vor Beginn der Förderung	<p>Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.</p> <p>In der Förderstatistik wird das Merkmal „langzeitarbeitslos“ zum jeweiligen Eintrittsdatum in eine Maßnahme ermittelt.</p> <p>Langzeitarbeitslosigkeit kann auch eine Fördervoraussetzung sein. Diese kann sich von der statistischen Berechnung unterscheiden, indem beispielsweise der erweiterte Langzeitarbeitslosigkeitsbegriff nach § 18 Abs. 2 SGB III Anwendung findet. Das Merkmal „langzeitarbeitslos vor Maßnahmeeintritt“ kongruiert in solchen Fällen nicht mit der Fördervoraussetzung.</p>
Langzeitarbeitslose	<p>Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.</p> <p>Nähere Erläuterungen zur Dauer der Arbeitslosigkeit können dem Methodenbericht „Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“ entnommen werden.</p> <p>Das Erreichen der 1-Jahresgrenze und damit die Berücksichtigung als langzeitarbeitslos stellt keinen statistischen Zugang dar, sondern nur das Überschreiten einer Dauerklasse; ebenso wenig bedeutet die Beendigung der Arbeitslosigkeit eines Langzeitarbeitslosen einen „Abgang eines Langzeitarbeitslosen“, sondern einen Abgang aus Arbeitslosigkeit nach einer Dauer von mehr als einem Jahr. Um dennoch dem Bedürfnis nach einer Art Stock-Flow-Betrachtung der Langzeitarbeitslosigkeit nachzukommen, werden Berechnungen zu Übertritten bereitgestellt (siehe Methodenbericht: „Stock-Flow-Analyse der Langzeitarbeitslosigkeit„).</p>
Langzeitleistungsbeziehende	<p>Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.</p>
Laufzeit von Arbeitsstellen	<p>Im Bestand errechnet sich die Laufzeit von Arbeitsstellen aus der Differenz zwischen statistischem Stichtag und dem Zeitpunkt des Eingangs der Stelle, im Abgang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Stelle.</p>
Leistungen für Auszubildende	<p>Auszubildende haben grundsätzlich Anspruch auf Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II).</p> <p>Auszubildende, die aufgrund der Förderfähigkeit ihrer Ausbildung nach dem BAföG oder im Rahmen bestimmter Bedingungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II beanspruchen. Darunter fallen Mehrbedarfe, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft, Darlehen für Regelbedarf und Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Leistungen für Mietschulden. Diese Leistungen gelten nicht als Bürgergeld. In der statistischen Abbildung wird nicht nach den einzelnen Leistungsarten unterschieden, sondern ein Gesamtwert für Leistungen für Auszubildende dargestellt. Diese Personen gelten als sonstige Leistungsberechtigte.</p> <p>Im Zuge einer Rechtsänderung im SGB II wurden die Ansprüche von Auszubildenden auf Leistungen nach dem SGB II zum 01.08.2016 neu geregelt. Diese Änderung spiegelt sich in den Daten zu Personen mit Anspruch auf Leistungen für Auszubildende wider.</p>

Leistungen zur Eingliederung	Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 ff SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung und mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II, aus Mitteln des Bundeshaushalts als Ermessensleistungen erbracht. Sie umfassen beispielsweise Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, berufliche Weiterbildung, Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Arbeitsgelegenheiten und Förderungen von Arbeitsverhältnissen.
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen	Für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Diese Leistungen sollen ihre Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessern, herstellen oder wiederherstellen, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Sie werden bewilligt, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Dies können allgemeine Leistungen oder besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Sie richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des zweiten bis fünften und des siebten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB III. Allgemeine Leistungen (§§ 115 ff. SGB III) umfassen dabei Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, • zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, • der beruflichen Weiterbildung oder • der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die auch nicht behinderten Leistungsberechtigten offenstehen. Besondere Leistungen (§§ 117 ff. SGB III) werden dagegen nur erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern und das Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.
Leistungsartgruppen	Die Leistungsarten bei Arbeitslosigkeit und Weiterbildung nach dem SGB III sind in vier Gruppen eingeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld • Arbeitslosenhilfe (bis 2004) • Eingliederungshilfe (bis 2004) • Unterhaltsgeld/Arbeitslosengeld bei Weiterbildung
Leistungsberechtigte	Als Leistungsberechtigte (LB) werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Leistungsberechtigte lassen sich unterscheiden nach Regelleistungsberechtigten (RLB) und sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).
Leistungsberechtigtenquote	Die Leistungsberechtigtenquote (LQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung entweder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) oder Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach dem SGB II beziehen. Siehe auch: Nicht Leistungsberechtigtenquote
Leistungsbeziehende	Leistungsbeziehende (LB) sind Anspruchsberechtigte , die zum Berichtszeitpunkt bzw. im Berichtszeitraum Leistungen erhalten. Leistungsbeziehende haben einen Anspruch auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) oder auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW).

Leistungsentgelt	Leistungsentgelt ist das pauschalierte Nettoentgelt, das sich aus dem Be-messungsentgelt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuer usw. ergibt.
Leistungshöhe	Die Leistungshöhe ist der Teil der Leistung, der Leistungsbeziehenden (AlgA/Alhi/Eghi/Uhg/AlgW) von ihrem ursprünglichen Anspruch tatsächlich überwiesen wurde. Sie ergibt sich aus der Anspruchshöhe ggf. abzüglich Abzweigungen, Einbehaltungen, Verpfändungen, Verrechnungen usw.
Leistungsminderungen	<p>Leistungsminderungen sind Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Sie werden vom zuständigen Träger ausgesprochen, wenn die/der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder auszuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert, • sich weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen (bis 30.6.2023) oder den Aufforderungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan nachzukommen (ab 01.07.2023), • zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass zu deren Abbruch gibt oder • Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Träger nicht nachkommt oder zu festgesetzten Terminen nicht erscheint, • ihr/sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergelds herbeizuführen, • trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr/sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, • eine Sperrzeit nach dem SGB III hat oder die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt. <p>Die Höhe der Leistungsminderung beträgt bei Pflichtverletzungen 10, 20 oder 30 Prozent des Regelbedarfs, abhängig davon, ob es sich um eine erste, zweite oder weitere Pflichtverletzung handelt. Bei Meldeversäumnissen wird die Leistung um 10 Prozent des Regelbedarfs gemindert. Kosten der Unterkunft werden seit Einführung des Bürgergeldgesetzes (2023) nicht mehr gemindert. Der Minderungszeitraum beträgt 1, 2 oder 3 Monate, ebenfalls in Abhängigkeit zur Häufigkeit der ausgesprochenen Leistungsminderung. Es können auch mehrere Leistungsminderungen parallel eintreten, sie sind dann aber auf insgesamt 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt.</p>
Leistungsminderungsquote	<p>Die Leistungsminderungsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die ELB mit mindestens einer Leistungsminderung zu allen ELB in Beziehung.</p> <p>In der Berichterstattung über Leistungsminderungen werden verschiedene Leistungsminderungsquoten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Leistungsminderungsquote: Verhältnis zwischen den ELB mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Monat und allen ELB im Bestand desselben Monats. • Jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote: Verhältnis zwischen dem Jahresdurchschnitt der ELB mit mindestens einer Leistungsminderung im Bestand und dem Jahresdurchschnitt aller ELB im Bestand. • Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote: Verhältnis zwischen den ELB, die im Jahresverlauf mindestens eine gültige Leistungsminderung hatten, und den ELB, die im Jahresverlauf mindestens einmal im Bestand gewesen sind. Jede Person, die im Nenner oder im Zähler vorkommt, wird dabei genau einmal gezählt.

	<p>Beachten Sie hierzu den Methodenbericht Jährliche Sanktionsverlaufquote (Mit Einführung des Bürgergelds setzt die Leistungsminderungsstatistik nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf).</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass diese Bezugsgröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der Minderungsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Leistungsminderungen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.</p> <p>Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die arbeitslosen ELB mit mindestens einer Leistungsminderung zu allen arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II überein.</p>
Leitungsfunktion	<p>Die Leitungsfunktion kennzeichnet Berufe, in denen Aufsichts- oder Führungsfunktionen wahrgenommen werden.</p> <p>Bei Berufen mit Aufsichtsfunktion werden Tätigkeiten ausgeübt, die Spezialkenntnisse und -fertigkeiten erfordern, z. B. im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen oder im organisatorisch-verwaltenden Bereich. Personen in diesen Berufen übernehmen die Verantwortung für Planung und Organisation und beaufsichtigen die Arbeitskräfte in ihrem Bereich.</p> <p>Berufe mit Führungsfunktion beinhalten Aufgaben, welche einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen. Personen in diesen Berufen leiten Unternehmen und Organisationen und übernehmen z. B. die Verantwortung für Personalrekrutierung und -führung, Ziele und Qualitätsmanagement, Budgetplanung und Ressourceneffizienz.</p> <p>In der Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) sind Berufe mit einer Aufsichts- oder Führungsfunktion in eigenen Berufsuntergruppen, die durch eine „9 an der vierten Stelle sowie einer „3“ (Aufsichtsfunktion) bzw. „4“ (Führungsfunktion) an der fünften Stelle des numerischen Schlüssels gekennzeichnet sind, zusammengefasst.</p> <p>Abweichend von dieser Abgrenzung in der KldB 2010 werden darüber hinaus von der Statistik der BA folgende Expertentätigkeiten als Führungskräfte gewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 52314 Piloten, Verkehrsflugzeugführer, • 52414 Nautische Schiffsoffiziere, Kapitäne, • 53244 Justizvollzugsdienst, • 71104 Geschäftsführer und Vorstände, • 71214 Angehörige gesetzgebender Körperschaften, • 71224 Leitende Bedienstete in Interessenorganisationen, • 94134 Dirigenten/Dirigentinnen, • 94414 Regie, • 01104 Offiziere
M	
Maßnahmeart	Die Förderstatistik berichtet über Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung

	(§§ 16 ff SGB II) des Bundes. Die Differenzierung nach Maßnahmearten erfolgt auf Basis der aus diesen Paragraphen abgeleiteten Rechtsgrundlagen.
Maßnahmeergebnis	Das Maßnahmeergebnis differenziert beim Austritt, ob ein Teilnehmender eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wie vorgesehen oder vorzeitig beendet hat. Dabei ist eine Unterscheidung insbesondere nach erfolgreicher Teilnahme, nicht bestandener Prüfung oder Abbruchkriterien möglich.
Mehrbedarfe	<p>Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.</p> <p>Mehrbedarfe werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, • Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, • erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden bzw. voll Erwerbsgeminderte mit Ausweis mit Merkzeichen G, • Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenintensiven Ernährung bedürfen, • Leistungsberechtigte, bei denen im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, • Schülerinnen und Schüler zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften und/oder • Leistungsberechtigte, bei denen das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung). <p>Die Summe der insgesamt anerkannten Mehrbedarfe darf die Höhe des Regelbedarfs nicht übersteigen.</p>
Mehrfachbetroffenheit	<p>Mehrfachbetroffenheit liegt vor, wenn eine Person mindestens zwei der Personengruppen angehört, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als besonders förderungsbedürftig eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langzeitarbeitslose nach § 18 Abs. 1 SGB III, • schwerbehinderte Menschen, • 55 Jahre oder Ältere, • Berufsrückkehrende und/oder • Personen mit geringer Qualifizierung.
Melgedauer	<p>Die Meldedauer erfasst, wie lange eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter insgesamt vermittelnd oder beratend betreut wird. Bei der Meldedauer werden daher sämtliche nahtlos aneinander angrenzenden Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitssuchend- und Nichtarbeitsuchend-Phasen aufaddiert. Ein Beispiel für eine Phase der Nichtarbeitsuche sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Angehörige pflegen.</p> <p>Sobald eine – auch nur kurzzeitige – Unterbrechung vorliegt, beispielsweise weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Periode, das heißt, die Berechnung der Meldedauer fängt wieder von vorne an.</p>
Meldequote offene Arbeitsstellen	Die Meldequote (MQ) wird auf Basis der IAB-Stellenerhebung berechnet, indem die in der Befragung ermittelten gemeldeten Stellen auf das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot bezogen werden. Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot wird quartalsweise durch eine repräsentative Betriebsbefragung des IAB ermittelt:

	$MQ = \frac{\text{Zahl der als gemeldet angegebenen Stellen aus der IAB-Erhebung}}{\text{Gesamtwirtschaftliche Stellenangebot aus der IAB-Erhebung}}$
Meldezeitraum	Der Meldezeitraum ist definiert als Zeitraum, in der eine Person zur Vermittlung oder Beratung bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter angemeldet ist.
Menschen mit Behinderungen	Siehe Rehabilitanden
Merkmal	<p>Jede in die statistische Erhebung einbezogene Einheit ist Träger (= Merkmalsträger) von Informationen, also von Daten, die statistisch untersucht werden können. Die untersuchten Eigenschaften der statistischen Einheiten nennt man Merkmale. Die einzelnen Merkmale können verschiedene Ausprägungen annehmen, z. B. das Merkmal Geschlecht die Merkmalsausprägungen weiblich/männlich.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 38f.</i></p>
Midijobs	<p>Als Midijobs bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich.</p> <p>Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.</p> <p>In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs. • Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).
Migrationshintergrund	<p>In den Statistiken der BA wird die Definition aus § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) verwendet.</p> <p>Demnach liegt ein Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 4 SGB III vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder 2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder 3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte. <p>Eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund nach obiger Definition sind nach § 6 MighEV Aussiedler oder Spätaussiedler, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, als dessen Ehegatte oder als dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.</p> <p>Der Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 4 SGB III wird auf der Basis von Befragungen ermittelt. Aus den Angaben der Befragten lässt sich jeder</p>

	<p>Person ein Migrationsstatus zuordnen. In der statistischen Darstellung werden folgende Gruppen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung 2. Ausländer mit eigener Migrationserfahrung 3. Deutsche mit eigener Migrationserfahrung, darunter: Aussiedler/Spätaussiedler 4. Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung mit Migrationshintergrund, der sich aus der Zuwanderung der Eltern ableitet 5. Deutsche ohne Migrationshintergrund <p>Bis zur Einführung des Migrationshintergrundes nach der Definition der MighEV wurde in der Arbeitsmarktstatistik und der Förderstatistik eine andere Abgrenzung des Migrationshintergrundes verwendet.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund alter Art“ fasste alle Personen zusammen, die in den Daten der BA jemals als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet wurden. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals war auf die Daten der BA beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, lagen nicht vor.</p>
<p>Mindestbeteiligung von Frauen</p>	<p>Die Arbeitsagenturen sowie die Träger der Grundsicherung sind gesetzlich verpflichtet, mit Leistungen der Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sowie § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.</p> <p>Um hierbei neben dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen auch die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, wurde in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III die u. g. Berechnungsweise für diese Mindestbeteiligung festgeschrieben:</p> $rkFAF = \frac{AanALF * rkALQF}{AanALF * rkALQF + AanALM * rkALQM} * 100$ <p>rkFAF Mindestbeteiligung von Frauen nach dem Rechtskreis AanALF Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis rkALQF rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen AanALM Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis rkALQM rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer</p> <p>Die eigentliche Frage, ob der gesetzliche Auftrag erfüllt wird, beantwortet die Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil. Dieser realisierte Förderanteil wird auch als Frauenförderquote bezeichnet und bildet den Anteil von Frauen an Arbeitsförderung ab.</p> <p>Siehe auch Kennzahlensteckbrief Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III</p>
<p>Minijobs</p>	<p>Siehe Geringfügig Beschäftigte</p>
<p>Mithelfende Familienangehörige</p>	<p>Mithelfende Familienangehörige sind Verwandte eines Selbständigen, die in dessen Betrieb mithelfen. Sie sind somit grundsätzlich am Erwerbsleben beteiligt.</p> <p>Erhält der mithelfende Familienangehörige hierfür kein Lohn oder Gehalt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht. In diesem Fall zählen sie nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p>

	Bezieht der mithelfende Familienangehörige Lohn oder Gehalt, besteht hingegen Sozialversicherungspflicht. In diesem Fall zählen sie damit auch zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
N	
Nachvermittlung	Siehe 5. Quartal
Neu festgestellte Leistungsminderungen	Die Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen sagt aus, wie viele Leistungsminderungen im Berichtsmonat neu ausgesprochen wurden. Dabei stehen nicht die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit einer Leistungsminderung im Mittelpunkt, sondern die Leistungsminderung selbst. Durch die sachverhaltsbezogene Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsspezifische Merkmale wie bspw. den Minderungsgrund auszuwerten.
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als NEF ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für NEF beziehen. In Abgrenzung zu den NEF nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen außerhalb des SGB II Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
Nicht Leistungsberechtigte	Nicht Leistungsberechtigte im Kontext der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II: Nicht Leistungsberechtigte (NLB) haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dabei lassen sich vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) und Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) voneinander unterscheiden. Nicht Leistungsberechtigte im Kontext der Statistik der Arbeitslosen- und der Förderstatistik: Nicht Leistungsberechtigte sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) haben. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist entweder erschöpft oder die Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt und es besteht (zeitweise) auch kein Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II.
Nicht Leistungsberechtigtenquote	Die Nicht Leistungsberechtigtenquote (NLQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) noch Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach dem SGB II beziehen. Siehe auch Leistungsberechtigtenquote
Nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber	Nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber (NVB) waren Bewerberinnen und Bewerber, für die bis zum jeweiligen Stichtag weder die Einmündung in eine Berufsausbildung noch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die Annahme einer Arbeitsstelle, die beabsichtigte Aufnahme einer schulischen Ausbildung oder die sonstige Erledigung des Beratungsfalls noch der Rücktritt von der Bewerbung bekannt geworden war und für die Vermittlungsbemühungen liefen. Die nicht vermittelten Bewerberinnen und Bewerber wurden bis September 2006 ausgewiesen. Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde ab Oktober 2006 die Differenzierung durch den Status der Ausbildungssuche ersetzt.

Nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr	<p>Nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr waren Personen, die im aktuellen Berichtsmonat den Kundenstatus „Bewerberin/Bewerber“ hatten und am 30.09. des vorherigen Berichtsjahres mit der Erledigungsart „NVB – am 30.09. nicht vermittelte Bewerberin/nicht vermittelter Bewerber“ abgeschlossen waren. Der Kundenstatus wurde durch die laufende Bearbeitung und die ständigen Eintragungen in das Fachverfahren COMPAS beeinflusst und konnte deshalb variieren.</p> <p>Die nicht vermittelten Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr wurden bis September 2006 ausgewiesen.</p>
Nichtarbeitslose Arbeitssuchende	<p>Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende (NALO) gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.</p> <p>Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitssuchend Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind, • sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitssuchend gemeldet haben, • 15 Stunden und mehr beschäftigt sind, • am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind, • an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, • nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist; ab 01.01.2023 kann es keine Neufälle mehr geben; die Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II sorgt dafür, dass es in der Statistik weiterhin Personen gibt, für die diese Sonderregelung für Ältere noch gilt) oder • eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.
Nichtarbeitsuchende	<p>Als nichtarbeitsuchende gemeldete erwerbsfähige Personen (nasu geP) werden Personen bezeichnet, die bei der Arbeitsagentur oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder auf absehbare Zeit nicht verfügbar sind, • sich den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur oder Träger nicht zur Verfügung stellen, da sie nur eine Beratung (u. a. auch Reha-Beratung, Vorgang nach Schwerbehindertenrecht, Arbeitsmarktberatung) wünschen oder • aufgrund einer Sonderregelung berechtigterweise keine Beschäftigung suchen. <p>Dieser Personenkreis erfüllt damit mindestens eines der in den §§ 15 und 16 SGB III genannten Kriterien nicht und kann deshalb weder der Gruppe der Arbeitslosen noch der Arbeitssuchenden zugeordnet werden.</p> <p>Typischerweise handelt es sich um Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • länger (> 6 Wochen) arbeitsunfähig sind, • längere Qualifizierungsmaßnahmen besuchen, • erwerbsfähige Leistungsberechtigte (SGB II) sind, denen Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, z. B. weil sie Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen,

	<ul style="list-style-type: none"> • vorruhestandsähnliche Regelungen (nach § 252 Abs. 8 SGB VI oder nach § 428 SGB III ggf. i. V. m. dem § 65 Abs. 4 SGB II) in Anspruch nehmen (bis einschließlich März 2015) oder • ausschließlich einen Reha-Antrag oder eine Reha-Beratung wünschen oder im Zusammenhang mit einem Vorgang nach dem Schwerbehindertenrecht gemeldet sind, aber nicht unmittelbar Arbeit suchen.
O	
P	
Pendler	<p>Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsort sich vom Wohnort unterscheidet. Einpendler wohnen nicht an ihrem Arbeitsort, Auspendler arbeiten nicht an ihrem Wohnort.</p> <p>Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Der Wohnort kann auch im Ausland liegen, der Arbeitsort - wegen des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik - jedoch nicht.</p> <p>Sowohl hinsichtlich des Arbeitsortes als auch des Wohnortes gibt es in Ausnahmefällen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die nicht regional zuordenbar sind. Beschäftigte ohne zuordenbaren Wohn- oder Arbeitsort zählen nicht zu den Pendlern. Bei der Ermittlung der Ein- und Auspendler gilt daher:</p> <p>Einpendler = (SvB am Arbeitsort) – (SvB mit Arbeitsort = Wohnort) – (SvB ohne Angabe zum Wohnort)</p> <p>Auspender = (SvB am Wohnort) – (SvB mit Arbeitsort = Wohnort) – (SvB ohne Angabe zum Arbeitsort)</p>
Personen im Kontext von Fluchtmigration	<p>Personen im Kontext von Fluchtmigration werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension „Aufenthaltsstatus“ abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“ (z. B. juristischen Abgrenzungen).</p> <p>Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.</p> <p>Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29 ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu „Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu Personen im Kontext von Fluchtmigration.</p>

<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften</p>	<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander entsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:</p> <table border="1" data-bbox="440 371 1331 703"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Personen in Bedarfsgemeinschaften</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Leistungsberechtigte</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Nicht Leistungsberechtigte</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Regelleistungsberechtigte</td> <td style="text-align: center;">Sonstige Leistungsberechtigte</td> <td style="text-align: center;">vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen</td> <td style="text-align: center;">Kinder ohne Leistungsanspruch</td> </tr> </table>	Personen in Bedarfsgemeinschaften				Leistungsberechtigte		Nicht Leistungsberechtigte		Regelleistungsberechtigte	Sonstige Leistungsberechtigte	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen	Kinder ohne Leistungsanspruch
Personen in Bedarfsgemeinschaften													
Leistungsberechtigte		Nicht Leistungsberechtigte											
Regelleistungsberechtigte	Sonstige Leistungsberechtigte	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen	Kinder ohne Leistungsanspruch										
<p>Personen mit geringer Qualifikation</p>	<p>Der Begriff Personen mit geringer Qualifikation ist gesetzlich nicht definiert. Die statistische Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III. Danach sind unter „Personen mit geringer Qualifikation“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können (berufsentfremdet) oder • nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. 												
<p>Persönliches Budget</p>	<p>Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nach § 29 SGB IX Leistungen zur Teilhabe auf Antrag in Form eines Persönlichen Budgets erhalten. In der Regel werden Persönliche Budgets als Geldleistung ausgeführt. Die Höhe des Budgets richtet sich nach dem individuellen Bedarf für Leistungen zur Teilhabe und soll Menschen mit Behinderungen in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen.</p> <p>Siehe auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen und Rehabilitanden.</p>												
<p>Pflichtarbeitsplätze (nach SGB IX)</p>	<p>In § 154 Abs. 1 SGB IX ist geregelt, wie viele Arbeitsplätze ein Arbeitgeber mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen hat. Diese Arbeitsplätze werden als Pflichtarbeitsplätze bezeichnet.</p> <p>Pflichtarbeitsplätze – Soll: Unter der Anzahl der Pflichtarbeitsplätze Soll wird die rechnerische Anzahl an Arbeitsplätzen verstanden, die ein beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber nach SGB IX mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzen muss, um seine Beschäftigungspflicht zu erfüllen.</p> <p>Pflichtarbeitsplätze – Besetzt: Die Pflichtarbeitsplätze, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt wurden, zählen als besetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte schwerbehinderte Menschen auf mehrere Arbeitsplätze angerechnet werden können (siehe Mehrfachanrechnung). Beschäftigt ein Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen nicht für das Jahr, so ergibt sich eine jahresdurchschnittlich monatliche Anzahl besetzter Pflichtarbeitsplätze kleiner 1.</p> <p>Pflichtarbeitsplätze – Unbesetzt:</p>												

	<p>Pflichtarbeitsplätze, die nicht mit schwerbehinderten Menschen besetzt wurden, zählen als unbesetzt.</p>
Pflichtleistung	<p>Die Unterscheidung nach Pflicht- und Ermessensleistungen im Sozialrecht erfolgt nach den §§ 38 ff. SGB I. Demnach sind Sozialleistungen grundsätzlich Pflichtleistungen, es sei denn, die Leistungsträger sind ermächtigt, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.</p> <p>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind gem. § 3 Abs. 2 und 3 SGB III Ermessensleistungen mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen nach § 45 Absatz 7 SGB III, • Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, • Leistungen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder • Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie • seit Mai 2020 Weiterbildungskosten für das Nachholen des Berufsabschlusses. <p>Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 bis 16f SGB II werden ebenfalls als Ermessensleistungen erbracht, die o. g. Einschränkungen gelten analog.</p> <p>Im Gegensatz zu Pflichtleistungen besteht bei Ermessensleistungen kein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf die Leistung. Gemäß § 39 SGB I wird den Betroffenen lediglich der Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens eingeräumt. Ein Recht auf eine bestimmte Ermessensentscheidung besteht nicht.</p>
Plausibilität der Förderdaten	<p>Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft übermitteln der Statistik der BA Daten über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Diese werden bei Erhalt plausibilisiert, d. h. es wird geprüft, ob sie nachvollziehbar und schlüssig sind. Wenn Unstimmigkeiten auftreten, dann werden die Daten gekennzeichnet, aber ausgewiesen.</p> <p>Eine Übersicht über die Plausibilitätseinschätzungen der Datenlieferung ist im Internet zu finden unter Plausibilität XSozial</p>
Primärstatistik	<p>Eine Primärstatistik ist die Analyse von eigens für den Untersuchungszweck erhobenem Datenmaterial.</p> <p><i>Quelle: Holland, H.; Schambacher, K. (2003): Grundlagen der Statistik. 6. Aufl., Wiesbaden: Gabler-Verlag, S. 19.</i></p>
Q	
R	
Rechtskreis	<p>Mit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 sind neben den Agenturen für Arbeit auch die Jobcenter für die Arbeitslosen und Arbeitsuchenden zuständig. Die Statistiken der BA haben seitdem unterschiedliche Rechtsgrundlagen (SGB III und SGB II), die in Auswertungen oftmals differenziert ausgewiesen werden. Die Zuordnung der Merkmalsträger erfolgt in aller Regel nach dem jeweils zuständigen Träger – eine von der Agentur für Arbeit betreute Person wird dem Rechtskreis SGB III, eine vom Jobcenter betreute Person dem Rechtskreis SGB II zugeordnet.</p>
Rechtskreiswechsel	<p>Ein Rechtskreiswechsel findet immer dann statt, wenn die Betreuung einer Person von einer Agentur für Arbeit (Rechtskreis SGB III) an ein Jobcenter (Rechtskreis SGB II) übergeben wird oder umgekehrt. In diesem Fall ändert sich nicht nur der zuständige Träger für die Person (wie z. B. bei einem</p>

	Umzug die Betreuung von einer anderen Agentur für Arbeit übernommen wird), es ändert sich auch der geltende Rechtskreis.
Regelaltersgrenze	<p>Die Regelaltersgrenze stellt den Zeitpunkt dar, ab dem für eine Person kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld (Alg) und Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für ELB, vor 2023: Arbeitslosengeld II) besteht und stattdessen unter den Anspruchsvoraussetzungen des SGB VI die Altersrente geleistet wird. Im Jahr 2007 wurde gesetzlich beschlossen, dass die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben wird. Von dieser Regelung sind alle Personen betroffen, die nach 1946 geboren sind. Zunächst erfolgt die Anhebung jeweils um einen Monat pro Geburtsjahrgang, später jeweils um zwei Monate. Für alle ab 1964 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.</p> <p>Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze verlängert sich der Zeitraum für den Anspruch auf Alg und auf Bürgergeld für ELB bis zum Ende des Monats, in dem die Person die Regelaltersgrenze erreicht. Seit Januar 2012 vergrößern sich dadurch die Personengruppen der Leistungsempfänger von Alg und Bürgergeld für ELB, der arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldeten Personen sowie der Maßnahmenteilnehmer entsprechend. In der statistischen Darstellung wird die jeweils geltende Regelaltersgrenze monatsgenau bei der Abgrenzung dieser Personengruppen berücksichtigt.</p>
Regelbedarf	<p>Im Leistungssystem SGB II deckt der Regelbedarf die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser und Heizung entfallenden Anteile sowie in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.</p> <p>Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag angesetzt. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Person und nach der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Jährlich findet eine Anpassung der Höhe des Regelbedarfs statt.</p>
Regelleistungsbedarfs-gemeinschaft	Als Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) werden Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, in denen mindestens ein(e) Regelleistungsberechtigte(r) (RLB) vorkommt.
Regelleistungsberechtig-te	<p>Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtleistung also Bürgergeld nach dem SGB II (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§§ 20, 23 SGB II) • Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) • laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) • befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a. F., entfallen ab 01.01.2011).
Rehabilitanden	Rehabilitanden sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III , deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen . Dies schließt auch lernbehinderte Menschen ein. Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht. Bei Menschen mit Behinderung i. S. § 19 SGB III unterscheidet die Statistik der BA zwischen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung. Dabei hat die

	<p>berufliche Ersteingliederung die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die berufliche Wiedereingliederung soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger). In der Statistik der BA werden Personen als Rehabilitanden gezählt, wenn die Person von der BA als Rehabilitationsträger betreut wird.</p>
Rehabilitationsträger	<p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (Rehabilitationsträger). Andere Rehabilitationsträger sind z. B. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen, wobei u. a. nach der Ursache der Behinderung oder den zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung differenziert wird. Die BA ist zuständiger Träger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. In die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen fließen nur Informationen zu behinderten Menschen (Rehabilitanden) ein, deren Rehabilitationsträger die BA ist.</p> <p>Rehabilitanden, können Leistungen nach dem SGB II oder SGB III beziehen. Dies kann dazu führen, dass eine Person zu einem Zeitpunkt dem Rechtskreis SGB III und zu einem anderen Zeitpunkt dem Rechtskreis SGB II zugeordnet wird.</p>
Reha-relevante Behinderungsart	<p>Die Reha-relevante Behinderungsart gibt für Rehabilitanden die Art der Behinderung an, die für das Reha-Verfahren maßgeblich ist.</p>
Revision	<p>Revision meint das nachträgliche Ändern von bereits publizierten statistischen Daten. Revisionen erfolgen in aller Regel anlassbezogen, um Fehler zu beheben oder die Genauigkeit zu verbessern. Davon abzugrenzen ist die Festschreibung vorläufiger Ergebnisse in endgültige Ergebnisse nach einer definierten Wartezeit. Sie erfolgt regelmäßig und ist integraler Bestandteil des Veröffentlichungskonzeptes der jeweiligen Statistiken.</p>
S	
Saisonbereinigung	<p>Saisonbereinigung ist ein statistisches Verfahren aus dem Bereich der Zeitreihenanalyse, bei dem die regelmäßigen jahreszeitlichen Einflüsse aus Zeitreihen eliminiert werden. Eine Zeitreihe ist dabei eine Folge von Daten desselben Indikators, die aufeinander folgenden Zeitpunkten oder Zeiträumen zugeordnet sind. In der saisonbereinigten Zeitreihe verbleiben der mittel- bis langfristige Trend („Trendcycle“) und außergewöhnliche Einflüsse („Irreguläre Komponente“) durch Sondereffekte. In Statistiken über wirtschaftliche und insbesondere arbeitsmarktliche Sachverhalte können Sondereffekte insbesondere Streiks, ungewöhnliche Witterungsbedingungen und andere die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt beeinflussende, plötzlich auftretende Effekte sein. Trend und Sonderentwicklungen können nach der Saisonbereinigung leichter erkannt und interpretiert werden. Zu den eliminierten regelmäßigen</p>

	<p>jahreszeitlichen Einflüssen gehören – insbesondere bei Stromgrößen – ggf. auch Kalendereffekte, die beispielsweise durch die wechselnde Zahl der Feiertage oder der arbeitsfreien Wochenenden pro Monat auftreten.</p> <p>In Europa werden zur Saisonbereinigung insbesondere die Verfahren X-13-ARIMA-SEATS oder TRAMO-SEATS verwendet, die beide im Software-Paket JDemetra+ des Europäischen Statistischen Systems und des Europäischen Zentralbank-Systems verfügbar sind. Wichtig ist der ergänzende Hinweis, dass es sich bei der Saisonbereinigung um ein abstraktes statistisches Verfahren handelt. Es werden also beispielsweise keine konkreten Arbeitslosen aus einer Zeitreihe eliminiert, von denen man weiß, dass sie (wieder) eine Beschäftigung in einem Berufsfeld mit hoher saisonaler Schwankungsbreite (große Saisonspanne) suchen.</p>
Saison-Kurzarbeitergeld	<p>Das Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes nach dem SGB III für Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in den Wintermonaten.</p> <p>Das Saison-Kug kann sowohl bei Kurzarbeit aus wirtschaftlich bedingten als auch aus witterungsbedingten Gründen gezahlt werden. In den statistischen Auswertungen zu Betrieben und deren Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern sowie zu Anzeigen sind nur Daten zum wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall enthalten. Saison-Kurzarbeit aus witterungsbedingten Gründen ist nicht anzeigepflichtig. Ab der Schlechtwetterperiode 2016/17 ist die Anzeigepflicht auch für wirtschaftlich bedingte Saison-Kurzarbeit entfallen. Ab September 2016 ist daher in den statistischen Auswertungen zu Anzeigen kein Saison-Kurzarbeitergeld mehr enthalten.</p>
Saisonstellen	<p>Saisonstellen sind Stellen in typischerweise saisonal geprägten Wirtschaftszweigen; im Einzelnen sind dies folgende Wirtschaftsabschnitte bzw. -gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei • C 103 Obst- und Gemüseverarbeitung • C 161 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke • I Gastgewerbe
Sammelantrag	<p>Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen Sammelantrag für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen.</p> <p>Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die Weiterbildungskosten (FbW) umfassen. Die aus dem Sammelantragsverfahren resultierenden Förderungen sind rückwirkend in die Daten der Förderstatistik integriert.</p>
Schätzwerte	<p>Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenerlieferungen eines Trägers der Arbeitslosenversicherung (SGB III) oder der Grundsicherung (SGB II) werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.</p> <p>Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Träger aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und</p>

	<p>im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.</p> <p>Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde) • Administrative Gliederung der BA (bis zur Geschäftsstelle) • Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter) • Rechtskreis • Alter (in 5-Jahresklassen) • Geschlecht • Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer) • Schwerbehindert (ja/nein) • Langzeitarbeitslos (ja/nein) <p>Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.</p>
Schulbildung	Die Schulbildung bezeichnet den höchsten erreichten Schulabschluss des Merkmalsträgers. In aller Regel sind mindestens folgende Differenzierungen möglich: „Kein Hauptschulabschluss“, „Hauptschulabschluss“, „Mittlere Reife“, „Fachhochschulreife“, „Abitur/Hochschulreife“.
Sekundärstatistik	<p>Eine Sekundärstatistik ist die Analyse von bereits vorliegendem, für andere Zwecke gesammeltem Material. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken.</p> <p><i>Quelle: Holland, H.; Scharnbacher, K. (2003): Grundlagen der Statistik. 6. Aufl., Wiesbaden: Gabler-Verlag, S. 19.</i></p>
SGB-II-Vergleichstypen	<p>Vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurde mittels Clusteranalyse nach markanten Merkmalen regionaler Arbeitsmärkte eine Typisierung der SGB-II-Gebietsstruktur erarbeitet.</p> <p>Es wurden Typen von SGB-II-Gebieten ermittelt, bei denen sich die Träger innerhalb einer Gruppe in Bezug auf die regionalen Rahmenbedingungen möglichst ähnlich sind (hohe innere Homogenität) und die Gruppen untereinander möglichst unähnlich (hohe äußere Heterogenität). Die SGB-II-Vergleichstypen kommen unter anderem zum Einsatz wenn es darum geht, Entwicklungen innerhalb eines Trägerbezirks (z. B. Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) im Vergleich zu Trägern mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.</p>
SGB-Kostenträger	Siehe Kostenträgerschaft
Sonderprogramme	<p>In der Standardberichterstattung der Förderstatistik werden nur Förderungen dargestellt, deren Finanzierung vollständig oder zumindest zum Teil aus dem SGB-III-Eingliederungstitel oder den SGB-II-Eingliederungsleistungen erfolgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob für einzelne Sonderprogramme spezielle Teilbudgets, innerhalb der jeweiligen Eingliederungsbudgets reserviert sind. Dies ist beispielsweise bei den Programmen Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) oder Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS) der Fall.</p> <p>Einige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden nicht auf der Grundlage des SGB III oder des SGB II, sondern auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage durchgeführt und durch Fremdmittel, d. h. nicht aus dem SGB-III-</p>

	<p>Eingliederungstitel oder den SGB-II-Eingliederungsleistungen finanziert. Sofern sie wegen ihrer besonderen Bedeutung doch in die Datenbasis der Förderstatistik aufgenommen werden, werden sie als „fremdfinanzierte Förderungen“ gekennzeichnet und fließen nicht in die reguläre Berichterstattung ein. Die Daten stehen nur für Sonderauswertungen zur Verfügung.</p> <p>Siehe fremdfinanzierte Förderungen</p>
Sonstige Bedarfsgemeinschaften	<p>Als sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG) werden Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, denen kein(e) Regelleistungsberechtigte(r) (RLB) – dafür jedoch mindestens ein(e) sonstige(r) Leistungsberechtigter(r) (SLB) – angehört.</p>
Sonstige Leistungen	<p>Als sonstige Leistungen werden in der Berichterstattung folgende Leistungen bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichend zu erbringende Leistungen nach §24 Abs.3 SGB II • Bis 31.12.2010: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu den sonstigen Leistungen. Diese sind nun Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe.
Sonstige Leistungsberechtigte	<p>Zu den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) gehören alle Leistungsberechtigten (LB), die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld, vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) haben, dafür jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B. Erstaussstattung der Wohnung • Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 • Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II • Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
Sozialversicherungsleistungen	<p>Besteht ein Anspruch auf Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für ELB, vor 2023: Arbeitslosengeld II), werden in der Regel die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung vom Jobcenter gezahlt. ELB, denen Bürgergeld als Darlehen gewährt wird oder die privat versichert sind, können einen Zuschuss zur Sozialversicherung erhalten. Die vom Jobcenter übernommenen Beiträge und Zuschüsse werden statistisch unter den Sozialversicherungsleistungen dargestellt.</p> <p>Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden seit dem 01.01.2011 nicht mehr geleistet.</p>
Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	<p>Personen, die den Lebensunterhalt ihrer Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen decken können und nur aufgrund der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden würden, erhalten einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsleistungen (Kranken- und Pflegeversicherung) zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit.</p>
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	<p>Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende, • Altersteilzeitbeschäftigte (siehe Altersteilzeit), • Praktikanten, • Werkstudenten, • Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpfllichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden, • behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014),

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014) sowie • Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014). <p>Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Näheres siehe unter Geringfügig Beschäftigte.</p> <p>Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).</p> <p>Siehe auch unter Beschäftigte</p>
<p>Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe</p>	<p>Die in der Berichterstattung zum Merkmal Bruttoarbeitsentgelt verwendete Kerngruppe umfasst folgende Personengruppen aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale • Nebenerwerbslandwirte • Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt • Unständig Beschäftigte (Meldung des Arbeitgebers) • Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters • Seeleute • Seelotsen • In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters • Unständig Beschäftigte (Meldung der Krankenkasse) <p>Durch die Eingrenzung auf die Kerngruppe unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.</p>
<p>Spätaussiedler</p>	<p>Spätaussiedler sind nach der gesetzlichen Definition des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und sich innerhalb von sechs Monaten in Deutschland niedergelassen haben. Die vor dem 1. Januar 1993 nach dem BVFG aufgenommenen deutschen Volkszugehörigen werden Aussiedler genannt. Weitere Informationen dazu bietet das Bundesministerium des Innern und für Heimat, z. B. im Internet unter:</p> <p>Artikel Spätaussiedler</p> <p>Für die Statistik der BA werden Angaben zu Aussiedlern oder Spätaussiedlern seit 2011 im Rahmen der Erfassung des Migrationshintergrunds (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV) erhoben. Sie bilden eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. § 6 MighEV). In der Arbeitsmarktstatistik der BA erfolgt ab 2012 die Abbildung der Spätaussiedler auf Basis dieser Informationen.</p>
<p>Sperrzeit</p>	<p>Eine Sperrzeit tritt ein, wenn sich ein Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Während der Dauer einer Sperrzeit ruht der Anspruch auf Leistungen. Die Anspruchsdauer wird durch die Zeiten einer Sperrzeit gemindert.</p>

	<p>Grund und Dauer von Sperrzeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsaufgabe – 3, 6 oder 12 Wochen 2. Arbeitsablehnung – 3, 6 oder 12 Wochen 3. Unzureichende Eigenbemühungen – 2 Wochen 4. Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme – 3, 6 oder 12 Wochen 5. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme – 3, 6 oder 12 Wochen 6. Meldeversäumnis – 1 Woche 7. Verspätete Arbeitsuchendmeldung – 1 Woche <p>Der 3. und 6. Sperrzeitgrund wurden 2005, der Sperrzeitgrund Nr. 7 2006 neu ins SGB III aufgenommen.</p>
Staatsangehörigkeit	<p>Die in den Statistiken ausgewiesene Staatsangehörigkeit der jeweiligen Merkmalsträger (z. B. Arbeitslose) basiert auf der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.</p> <p>Siehe auch Staats- und Gebietssystematik</p>
Status Ausbildungssuche	<p>Status Ausbildungssuche ist der zum jeweiligen Stichtag bekannte Stand der Möglichkeiten und Perspektiven des Bewerbers zum Berichtsjahresende (30.09.).</p> <p>Folgende Statusgruppen zur Ausbildungssuche werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmündende Bewerberinnen und Bewerber • Andere ehemalige Bewerberinnen und Bewerber • Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative • Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber • Bewerberinnen und Bewerber im 5. Quartal <p>Bei der Bestimmung des Status der Ausbildungssuche wird ein ausbildungsintegrierendes duales Studium wie eine Berufsausbildung behandelt, ein praxisintegrierendes duales Studium wie ein Studium.</p>
Statusrelevante Lebenslage	<p>Die statusrelevante Lebenslage gibt Auskunft darüber, warum eine Person zur Arbeitsvermittlung angemeldet, aber nicht arbeitslos ist.</p> <p>Es wird grob nach den Kategorien Erwerbstätigkeit, Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme, Nichterwerbstätigkeit sowie Sonstiges/keine Angabe unterschieden.</p> <p>Zur Ermittlung der statusrelevanten Lebenslage werden erwerbsbiographische Informationen (sog. Lebenslauf- und Maßnahme-Einträge) verwendet, die im operativen Vermittlungssystem der Agenturen und Jobcenter erfasst sind.</p> <p>Meldet sich beispielsweise eine Person nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend, weil ihr Arbeitsverhältnis zeitnah endet, gilt sie bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als nichtarbeitslos arbeitsuchend. Anhand der statusrelevanten Lebenslage ist erkennbar, dass die Person in Erwerbstätigkeit ist.</p>
Stichprobe	<p>Eine Stichprobe bezeichnet den bei einer Teilerhebung ausgewählten Teil der Gesamtheit.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33</i></p>
Stichprobenfehler	<p>„Der Stichprobenfehler kann bei Teilerhebungen auftreten. Dabei handelt es sich um die mögliche Abweichung zwischen den Ergebnissen der Stichprobe und der Gesamtheit. Diese Abweichung ist durch die Beschränkung auf einen Teil der Elemente bedingt.“</p>

	<p>Quelle: <i>Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 34.</i></p>
Stichtag	<p>Der statistische Stichtag ist ein Datum, welches für die zeitliche Abgrenzung von Berichtsmonaten und die Messung von Zugängen, Abgängen und Beständen benötigt wird. Wenn beispielsweise der Bestand von Förderungen ausgewiesen wird, handelt es sich dabei um die Förderungen, die zum oder vor dem jeweiligen Stichtag begonnen haben und zum statistischen Stichtag noch nicht beendet wurden. Die Anzahl der Zugänge und Abgänge bezieht sich dagegen auf den Berichtsmonat, also den Zeitraum zwischen dem aktuellen und dem vorangegangenen Stichtag.</p> <p>In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachstatistik können hinsichtlich des Datums des Stichtags voneinander abweichende Festlegungen getroffen werden. In einigen Fachstatistiken (z. B. Streikstatistik) gibt es gar keinen Stichtag.</p>
Stille Reserve	<p>Das Arbeitskräfteangebot (Erwerbspersonenpotenzial) setzt sich zusammen aus den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen bzw. den Erwerbslosen und der sogenannten Stillen Reserve.</p> <p>Zur Stillen Reserve gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die beschäftigungslos sowie verfügbar sind und Arbeit suchen, ohne als Arbeitslose registriert zu sein, • Personen, die die Arbeitsuche vorerst aufgegeben haben, aber bei guter Arbeitsmarktlage Arbeitsplätze nachfragen würden, • Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (inkl. Fremdförderungen) und in Warteschleifen des Bildungs- und Ausbildungssystems und • Personen, die aus Arbeitsmarktgründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. <p>Ein Teil dieser Personengruppen wird in amtlichen Statistiken nicht erfasst. Die Gesamtzahl der Stillen Reserve muss daher geschätzt werden.</p>
Stock-Flow-Modell	<p>Die Statistik der Arbeitslosigkeit und die der gemeldeten Arbeitsstellen folgen dem Konzept eines Stock-Flow-Modells. Zugänge, Bestände und Abgänge bilden konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung</p> $\text{Bestand ALO}(t) = \text{Bestand ALO}(t-1) + \text{Zugang ALO}(t) - \text{Abgang ALO}(t)$ $\text{Bestand Stellen}(t) = \text{Bestand Stellen}(t-1) + \text{Zugang Stellen}(t) - \text{Abgang Stellen}(t)$ <p>folgen. Diese Beziehung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie gilt näherungsweise für die einzelnen Gebietseinheiten.</p>
Systematischer Fehler	<p>Systematische Fehler können bei Vollerhebungen auftreten. Hierunter fallen Ungenauigkeiten, die dadurch entstehen, dass große Gesamtheiten in vielen Fällen nicht exakt abzugrenzen sind bzw. die Durchführung solcher Erhebungen und die Kontrolle der Ergebnisse aus Kostengründen weniger sorgfältig erfolgt.</p> <p>Quelle: <i>Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33f.</i></p>
T	
Teilarbeitslosengeld	<p>Hat eine Person mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und verliert eines dieser Beschäftigungsverhältnisse so besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld in Höhe des ausfallenden Entgelts. Es wird unabhängig von der Länge der Anwartschaft für einen Zeitraum von 180 Tagen gewährt.</p>
Teilerhebung (Auswahl-erhebung)	<p>„Eine Teilerhebung ist die Einbeziehung eines ausgewählten Teils der statistischen Einheiten einer Gesamtheit in die Datenuntersuchung, d. h.</p>

	<p>Beschränkung auf einen Teil der Gesamtheit. Der ausgewählte Teil der Gesamtheit wird als Stichprobe bezeichnet. Bei der Hochrechnung werden die Ergebnisse einer Teilerhebung auf die zugrundeliegende Gesamtheit übertragen, d. h. verallgemeinert.“</p> <p>Quelle: <i>Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33.</i></p>																					
Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen	Siehe Rehabilitanden																					
Teilnahmedauer	<p>Die Teilnahmedauer gibt Auskunft über die Dauer der Maßnahmeteilnahme in Tagen.</p> <p>In Abhängigkeit von der Auswertung handelt es sich bei Eintritten (Zugängen) und Beständen um die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer, da das tatsächliche Maßnahmeende zum Zeitpunkt des Abgriffs noch in der Zukunft liegt. Bei Austritten (Abgängen) und Verbleiben handelt es sich um die durchschnittliche abgeschlossene Teilnahmedauer, d. h. die tatsächlich absolvierte Dauer, unabhängig vom geplanten Ende der Maßnahme selbst.</p>																					
Teilnehmende	Teilnehmende sind Personen, die an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) oder Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II) teilnehmen. Da die Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen erfolgt, wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.																					
Teilzeit	Als in Teilzeit ausgeübt gilt eine Beschäftigung, bei der der Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit (Vollzeit) arbeitet.																					
Transferkurzarbeitergeld	<p>Transferkurzarbeitergeld (Transfer-Kug) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes zur Förderung der beruflichen Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen.</p> <p>Die Förderung erfolgt in einer betrieblich eigenständigen Einheit (beE). Dabei handelt es sich um eine rechtlich selbständige Beschäftigungsgesellschaft.</p>																					
U																						
Übergangsbereich	<p>Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst. Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ab</th> <th>bis</th> <th>Übergangsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>31.12.2012</td> <td>400,01 € bis 800,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.01.2013</td> <td>30.06.2019</td> <td>450,01 € bis 850,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>30.09.2022</td> <td>450,01 € bis 1.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.10.2022</td> <td>31.12.2022</td> <td>520,01 € bis 1.600,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.01.2023</td> <td>31.12.2023</td> <td>520,01 € bis 2.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>01.01.2024</td> <td></td> <td>538,01 € bis 2.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Bis 30.06.2019 wurde der Übergangsbereich „Gleitzone“ genannt.</p>	ab	bis	Übergangsbereich		31.12.2012	400,01 € bis 800,00 €	01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis 850,00 €	01.07.2019	30.09.2022	450,01 € bis 1.300,00 €	01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis 1.600,00 €	01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis 2.000,00 €	01.01.2024		538,01 € bis 2.000,00 €
ab	bis	Übergangsbereich																				
	31.12.2012	400,01 € bis 800,00 €																				
01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis 850,00 €																				
01.07.2019	30.09.2022	450,01 € bis 1.300,00 €																				
01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis 1.600,00 €																				
01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis 2.000,00 €																				
01.01.2024		538,01 € bis 2.000,00 €																				
Übergangsgeld	<p>Übergangsgeld (Übg) ist eine finanzielle Leistung für behinderte Menschen, die an einer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Berufsausbildung, • der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, • der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer sog. „Unterstützten Beschäftigung“ nach dem SGB IX oder 																					

	<ul style="list-style-type: none"> • der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen fordern eine Vorbeschäftigungszeit oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
Übertragung der Ausbildungsvermittlung	Seit dem 01.08.2006 können die Jobcenter und ihre Vorgänger die Ausbildungsvermittlung den Arbeitsagenturen übertragen. Statistische Informationen liegen dazu nicht vor.
Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit	Ein Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit wird gezählt, wenn erstmals die 364-Tages-Grenze bei der Dauer der Arbeitslosigkeit überschritten wird. Entgegen der Messung bei Zu- und Abgängen in bzw. aus Arbeitslosigkeit wird der Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit unabhängig von Statusänderungen gemessen. Übertritte stellen daher keinen Zu- oder Abgang in bzw. aus Arbeitslosigkeit dar und werden deshalb in der Regel über den Bestand an Arbeitslosen abgebildet.
Umschlagshäufigkeit	Siehe Kennzahlensteckbrief Umschlagshäufigkeit
Unabweisbarer Bedarf	Als unabweisbarer Bedarf werden Bedarfe verstanden, die zwar grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind, aber durch die Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar erbracht werden können. Dies können notwendige Reparaturen oder Anschaffungen sein wie z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern. In einem solchen Fall erhält die Person die Leistung als Darlehen. Voraussetzung für die Gewährung eines unabweisbaren Bedarfes ist es, dass die Person für Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) leistungsberechtigt ist.
Unbesetzte Berufsausbildungsstellen	Unbesetzte Berufsausbildungsstellen sind alle Stellen, die bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht besetzt und nicht zurückgenommen sind. Einbezogen werden auch unbesetzte Berufsausbildungsstellen in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführen.
Unbesetzte Berufsausbildungsstellen im 5. Quartal	Unbesetzte Berufsausbildungsstellen im 5. Quartal sind Berufsausbildungsstellen, die aus dem vorangegangenen Berichtsjahr übernommen wurden bzw. von dem Arbeitgeber als zeitnah zu besetzende Ausbildungsplätze gemeldet wurden und zum jeweiligen Stichtag noch unbesetzt sind.
Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
Unterbeschäftigung	<p>In der Unterbeschäftigungsrechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. 2. Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert. <p>Es werden folgende Begriffe unterschieden:</p> <p>Arbeitslosigkeit = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2</p>

	<p>SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen.</p> <p>Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.) = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind.</p> <p>Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.) = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.</p> <p>Unterbeschäftigung = Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.</p> <p>Im Mai 2011 wurden die Unterbeschäftigung und ihre Komponenten auf ein verbessertes Messkonzept umgestellt und die Daten rückwirkend bis 2008 revidiert. Zum März 2013 wurden schließlich die Datengrundlagen dahingehend vervollständigt, dass nun in allen Unterbeschäftigungskomponenten auch Daten von zugelassenen kommunalen Trägern berücksichtigt werden (vgl. auch Methodenbericht „Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“).</p>
Unterbeschäftigungsquote	<p>Die Bundesagentur für Arbeit berichtet ergänzend zur Arbeitslosenquote über die Unterbeschäftigungsquote. Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. Die Quote errechnet sich entsprechend als</p> $UQ_{\text{(auf Basis der erweiterten ziv. EP)}} = \frac{\text{Unterbeschäftigte}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller ziv. EP}} \times 100$ <p>Die Erweiterung der Arbeitslosigkeit zur Unterbeschäftigung macht auch eine Erweiterung der Bezugsgröße um die Personen notwendig, die in der Unterbeschäftigung, aber noch nicht in der Bezugsgröße enthalten sind. Die Unterbeschäftigungsquote wird deshalb mit einem Nenner berechnet, der als „erweiterte Bezugsgröße“ bezeichnet wird. Diese setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle zivilen Erwerbspersonen • Personen, die an Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen teilnehmen (einschl. Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben) • Personen, die an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilnehmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die an beruflicher Weiterbildung teilnehmen (einschl. Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben) • Personen, die eine Fremdförderung absolvieren (ab Mai 2012) • Personen, die wegen § 53a Abs. 2 SGB II nicht arbeitslos zählen (ab Mai 2012) • Personen, die die Regelungen des § 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II und § 252 Abs. 8 SGB VI in Anspruch nehmen (ab Mai 2012 bis März 2015) • Personen, die kurzfristig arbeitsunfähig sind (ab Mai 2012) <p>Analog zu den Bezugsgrößen zur Berechnung der Arbeitslosenquote, wird die Bezugsgröße für die Berechnung der Unterbeschäftigungsquote einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmontat Mai. Aus verarbeitungstechnischen Gründen konnten bis zur erweiterten Bezugsgröße 2011 noch nicht alle Komponenten der Unterbeschäftigung in der Bezugsgröße berücksichtigt werden. Ab der erweiterten Bezugsgröße 2012 stehen alle Komponenten zur Verfügung; dadurch hat sich die Unterbeschäftigungsquote 2012 auf Bundesebene um 0,1 Prozentpunkte im Vergleich zu 2011 reduziert. Bei der Interpretation der Veränderung der Quote ist das zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Unterbeschäftigungsquote werden für den Zähler die jahresdurchschnittliche Unterbeschäftigung und für den Nenner die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße ermittelt. In die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße gehen jeweils die Bezugsgrößen ein, die für die Ermittlung der monatlichen Unterbeschäftigungsquote herangezogen wurden. Die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße für 2013 setzt sich deshalb aus dem gewichteten arithmetischen Mittel zweier Bezugsgrößen zusammen: zu 4/12 aus der erweiterten Bezugsgröße für 2012 (von Januar bis April 2013) und zu 8/12 aus der erweiterten Bezugsgröße für 2013 (Mai bis Dezember 2013).</p> <p>Beim Vergleich von Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote ist zu beachten, dass sich die jeweiligen Nenner bzw. Bezugsgrößen unterscheiden. Daraus folgt, dass die Arbeitslosenquote nicht als anteilige Teilquote der Unterbeschäftigungsquote dargestellt werden kann.</p>
Unterfassung	Siehe Hochrechnung (in der Förderstatistik)
Unterhaltsgeld	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit ganztägigem, unter bestimmten Voraussetzungen auch Teilzeit-Unterricht, konnten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Unterhaltsgeld (Uhg) als Zuschuss erhalten. Das Uhg konnte arbeitslosen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfängern mit Bezug von Alg oder Alhi gewährt werden. Die Leistungen konnten bis Ende 2004 bewilligt werden und die Teilnehmer, die Uhg im Anschluss an Alhi bezogen, wurden noch für die Dauer der Maßnahme unter der Leistungsart Uhg in der Statistik geführt. Empfängerinnen bzw. Empfänger von Uhg im Anschluss an Alg erhielten ab 2005 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW).
Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr	Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorjahr sind Bewerberinnen/Bewerber, deren Ausbildungssuche im abgelaufenen Berichtsjahr erfolglos war und die keine Alternative zum 30.09. hatten. Sie werden im folgenden Berichtsjahr weiterhin als Bewerberinnen bzw. Bewerber betrachtet. Die Entwicklung dieser Gruppe wird – insbesondere – im 5. Quartal besonders betrachtet.
Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber zum 30.09.	Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber zum 30.09. sind Bewerberinnen/Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder

	<p>eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbe- mühungen laufen.</p> <p>Für die unversorgten Bewerberinnen und Bewerber im 5. Quartal erfolgt die Betrachtung zum Stichtag. Die Betrachtung zum Stichtag und zum Berichts- jahresende führt zu unterschiedlichen Ergebnissen.</p> <p>Unversorgte Bewerberinnen und Bewerber sind eine Statusgruppe zur Aus- bildungssuche.</p>
V	
Vakanzeit von Arbeits- stellen	<p>Im Bestand errechnet sich die Vakanzeit von Arbeitsstellen aus der Diffe- renz zwischen statistischem Stichtag und frühestmöglichem Besetzungster- min der Stelle, im Abgang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Stelle und frühestmöglichem Besetzungstermin. Wurde der Be- setzungstermin nicht überschritten, beträgt die Vakanzeit von Arbeitsstellen null Tage. Die Stelle gilt dann als „nicht vakant“.</p>
VerBIS	<p>VerBIS ist die Kurzform für das interne Vermittlungs-, Beratungs- und Infor- mationssystem der Bundesagentur für Arbeit (BA).</p> <p>VerBIS ist das zentrale operative Fachverfahren der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung zur Information, Vermittlung und Beratung ihrer Kundinnen und Kunden.</p> <p>Eine wesentliche Funktion von VerBIS ist die Unterstützung der passge- nauen und schnellen Vermittlung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Dabei ermöglicht die standardisierte Erfassung der Stellenangebote und der Bewerberprofile die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie Stellen anhand eines fähigkeitsbasierten und wechselseitigen Abglei- ches (Matching).</p> <p>VerBIS bildet zusammen mit dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA- SGB II die wesentlichen Datengrundlage für die Arbeitslosenstatistik.</p>
Verbleib in Beschäfti- gung (in der Arbeits- marktstatistik)	<p>Der Verbleib in Beschäftigung gibt Auskunft darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt V_x beschäftigt ist oder nicht. Es ist eine Differenzierung nach sozi- alversicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigung möglich.</p> <p>Die Beschäftigungsdaten ermöglichen taggenaue Aussagen über den Ver- bleib in Beschäftigung. Dies hat zum einen den Vorteil, dass für alle Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt exakt nach einer bestimmten Anzahl an Tagen (beispielsweise beim Verbleib nach sechs Mo- naten 182 Tage nach Beendigung der Arbeitslosigkeit) geprüft werden kann, ob die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Zum anderen ist es möglich, Aussagen zum Verbleib unmittelbar nach Abgang aus Arbeitslosig- keit (neuer Verbleibszeitpunkt V_0) zu treffen.</p> <p>Die Angaben zur Beschäftigung zum Zeitpunkt V_x werden für sechs verschie- dene Zeitpunkte (V_0, 1, 3, 6, 12 und 24) ermittelt. Es wird unmittelbar nach Abgang nach einem, drei, sechs, zwölf sowie 24 Monaten recherchiert, ob die Person sozialversicherungspflichtig und/oder geringfügig beschäftigt war.</p> <p>Angaben zum Verbleib in Beschäftigung werden für Abgänge aus Arbeitslo- sigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt bereitgestellt.</p> <p>Neben dem Status der Beschäftigung (sozialversicherungspflichtig, geringfü- gig) sind auch Aussagen zum Wirtschaftszweig, zum Einmündungsberuf (V_0) zum Arbeitsort (bis auf Kreisebene) der ausgeübten Beschäftigung sowie zur kumulierten Beschäftigungsdauer zum Zeitpunkt V_x möglich. Zum Verbleibs- zeitpunkt V_0 sind zusätzlich Aussagen darüber möglich, ob es sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis handelt und ob die Person eine Be- schäftigung im Ausland aufgenommen hat.</p>
Verbleib/Verbleibsinter- vall	<p>Die Kennung Verbleib gibt Auskunft über den Status von Teilnehmenden an Instrumenten der Arbeitsförderung zum Zeitpunkt des Verbleibsintervallen- des hinsichtlich Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftig-</p>

	<p>ung und Folgeförderung. Das Verbleibsintervall bezeichnet dabei den Zeitraum zwischen individuellem Maßnahmeaustritt und Messung des Status. Es beträgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz 6 Monate. Darüber hinaus sind auch Auswertungen nach 1, 3, 9, 12, 18 und 24 Monaten möglich.</p>
Verbleibsart	Siehe Art des Verbleibs
Verbleibsquote	<p>Die Verbleibsquote (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zeitpunktbezogen sechs Monate nach ihrem individuellen Maßnahmeaustritt (Verbleibsintervallende) nicht arbeitslos sind bezogen auf die Gesamtzahl der Austritte.</p> <p>Maßnahmeteilnehmende, die sich zum Stichtag z. B. in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in selbständiger Erwerbstätigkeit, in Schule oder Ausbildung, in Familienphase, in Krankheit oder auch Erwerbsunfähigkeit befinden, zählen zu den „nicht Arbeitslosen“.</p> <p>Die Verbleibsquote gibt u. a. Aufschluss über die Arbeitslosigkeitsrisiken nach Abschluss einer Maßnahme. Sie kann aber, die aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden.</p> <p>Die Ergebnisse werden – wie auch für die Eingliederungsquote – jährlich in die Eingliederungsbilanzen gem. § 11 SGB III a. F. bzw. § 54 SGB II a. F. übernommen.</p> <p>Siehe auch Kennzahlensteckbrief Verbleibsquote</p>
Verfügbarkeit	<p>Den Vermittlungsbemühungen steht zur Verfügung (vgl. § 16 i. V. m. § 138 Abs. 5 SGB III), wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, 2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, 3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne von 1. anzunehmen und auszuüben und 4. bereit ist, an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen. <p>Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ausüben können (§ 139 Abs. 2 SGB III); die Vermutung kann widerlegt werden. Personen, die erkrankt sind, gelten als nicht arbeitslos, weil die Bedingung der Verfügbarkeit nicht mehr erfüllt ist.</p>
Vermittlung	Siehe Arbeitsvermittlung
Vermittlungsquote	<p>Die Vermittlungsquote (VQ) zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Beschäftigungsaufnahme von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Vermittlungsquote ist im § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III a. F. im Kontext der Eingliederungsbilanzen definiert:</p> <p>§ 11 Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ... (2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu <ol style="list-style-type: none"> ... 6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); ...

	$VQ = \frac{\text{Abgänge Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung}}{\text{Abgänge Arbeitslose in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt}} \times 100$ <p>Die Messziffer kann nicht das Gesamtmaß der Beteiligung der Arbeitsagenturen am Ausgleichsprozess des Arbeitsmarktes abbilden. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III a. F. messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform „Jobbörse“, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Eingliederungsbilanz in Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.</p> <p>Im Rahmen der Berichterstattung zur „Erfolgreichen Arbeitsuche“ wird angezeigt, in welchem Maße Agenturen für Arbeit und Grundsicherungsstellen Arbeitssuchende gefördert haben, denen die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit gelungen ist.</p> <p>Weitere Informationen zu Auswertungseinschränkungen können dem Kennzahlensteckbrief Vermittlungsquote entnommen werden.</p>
Vermögen	<p>Für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften sind laut § 12 SGB II neben Einkommen auch Vermögensbestandteile von Personen in Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vermögen von Personen in Bedarfsgemeinschaften ist jedoch innerhalb der Grundsicherungsgesetzgebung SGB II nicht messbar.</p>
Versorgte Bewerberinnen und Bewerber	<p>Als versorgte Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet man einmündende Bewerberinnen/Bewerber, andere ehemalige Bewerberinnen/Bewerber und Bewerberinnen/Bewerber mit Alternative zum 30.09. – also Bewerberinnen/Bewerber, die entweder eine Ausbildung oder Alternative zum 30.09. haben bzw. keine weitere Hilfe bei der Ausbildungssuche wünschen.</p>
Vollerhebung (Totalerhebung)	<p>„Eine Vollerhebung ist die Vollständige Einbeziehung aller statistischen Einheiten einer Gesamtheit in die Datenuntersuchung.“</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 28.</i></p>
Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen	<p>Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) sind bestimmte Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, haben selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie ggf. mit ihrem Einkommen und Vermögen für die anderen BG-Mitglieder einstehen müssen.</p> <p>Darunter fallen beispielsweise Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Personen mit Anspruch auf BAföG/BAB oder Altersrente.</p>
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	<p>Insolvenzgeld kann von einem Dritten vorfinanziert werden. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung bei der Agentur für Arbeit gestellt wurde und diesem zugestimmt wurde. Dazu muss geprüft werden, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.</p>

Vorgesehene verbleibende Dauer der Erwerbstätigkeit/Ausbildung	<p>Die vorgesehene verbleibende Dauer gibt Auskunft darüber, wann die zur Arbeitsvermittlung angemeldeten, aber nicht arbeitslosen Personen voraussichtlich dem Arbeitsmarkt wieder voll zur Verfügung stehen.</p> <p>Ausgangspunkt für die Ermittlung der vorgesehenen Dauer ist das Merkmal „statusrelevante Lebenslage“. Für den dort genannten Lebenslauf- bzw. Maßnahme-Eintrag wird die vorgesehene Dauer für den Bestand ermittelt. Dabei wird der betrachtete Stichtag vom Ende-Datum des entsprechenden Eintrags subtrahiert und die vom Stichtag aus gesehen noch verbleibende Dauer errechnet.</p> <p>Aussagen zur vorgesehenen Dauer sind nur für Personen mit einem Lebenslaufeintrag der Kategorien „Erwerbstätigkeit“ oder „Ausbildung und Maßnahmeteilnahme“ möglich. Für Personen, die der Kategorie „Nichterwerbstätigkeit“ zugeordnet wurden, weil sie beispielsweise zum Stichtag arbeitsunfähig waren, ist dies nicht möglich.</p>
Vorläufige Werte	Nicht für alle Statistiken liegen die Daten am aktuellen Rand vollständig vor. Die aktuellen Werte werden daher hochgerechnet und als vorläufige Werte ausgewiesen. Bis zur Festschreibung werden sowohl vorläufige als auch endgültige Werte veröffentlicht. Endgültige Werte werden grundsätzlich nicht mehr geändert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch endgültige Werte zu einem späteren Zeitpunkt einer Revision unterliegen können.
Vorlaufzeit von Arbeitsstellen	Im Bestand errechnet sich die Vorlaufzeit aus der Differenz zwischen frühestmöglichem Besetzungstermin der Stelle und statistischem Stichtag (ist der Besetzungstermin bereits überschritten, beträgt die Vorlaufzeit null Tage) im Zugang aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs einer Stelle und frühestmöglichem Besetzungstermin.
W	
Wartezeit	Liegen in einer Statistik die Daten am aktuellen Rand nicht vollständig vor, so wird dort die Datenbasis von statistischen Auswertungen monatlich zum Stichtag nach einer festgelegten Wartezeit gebildet. Nach dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erfassung aller Fälle vorliegt. In der Grundsicherungsstatistik SGB II wird üblicherweise eine Wartezeit von drei Monaten verwendet. Werden Vorgänge nach der entsprechenden Wartezeit erfasst, so werden diese nicht mehr berücksichtigt.
WeGebAU	We iterbildung G eringqualifizierter und b eschäftigter A elterer in U nternehmen Siehe Sonderprogramme
Weiterbildungsprämie	Mit dem Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) wurden ab 01.08.2016 Weiterbildungsprämien von 1000 Euro für erfolgreiche Zwischenprüfungen bzw. 1500 Euro für erfolgreiche Abschlussprüfungen eingeführt. Die Prämien sollen vor allem die Motivation und das Durchhaltevermögen der Teilnehmenden an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss stärken.
Weitere Zahlungsansprüche	Unter den weiteren Zahlungsansprüchen werden in der Berichterstattung die Zahlungsansprüche folgender Leistungsarten zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Leistungen • unabweisbarer Bedarf • Leistungen für Auszubildende • Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
Werkstatt für behinderte Menschen	Eine Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben bzw. Integration. Die Bezeichnung, häufig auch mit WfbM abgekürzt, ist seit dem 01.07.2001 durch das „Neunte Buch“ im Sozialgesetzbuch (SGB IX) gesetzlich verbindlich.

	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und ähnlichen Einrichtungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, • Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen, • behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind und • Teilnehmer an Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben.
Wiedereingliederung	Siehe Rehabilitanden
Wirtschaftsgruppe des Gründungsbetriebs bei Förderung der Selbständigkeit	<p>Die Wirtschaftsgruppe des Gründungsbetriebes gibt an, in welcher Wirtschaftsgruppe (3-Steller) sich Gründungszuschuss-Empfänger selbständig gemacht haben.</p> <p>Zum Ausweis der Statistik nach Wirtschaftszweigen dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige (aktuell die sogenannte WZ 2008). Die Gruppierung erfolgt auf fünf Ebenen, beginnend mit den Wirtschaftsabschnitten (1-Steller), dann die Wirtschaftsabteilungen (2-Steller), die Wirtschaftsgruppen (3-Steller) und die Wirtschaftsklassen (4-Steller), bis hin zu den Wirtschaftsunterklassen (5-Steller).</p>
Wirtschaftszweig	<p>Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man üblicherweise eine Zusammenfassung von Unternehmen bzw. Betrieben, die sich hinsichtlich der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, des Herstellungsverfahrens oder der hergestellten Produkte ähneln.</p> <p>Siehe auch Klassifikation der Wirtschaftszweige</p>
Wohnort	Wohnort bezeichnet die Regionaleinheit, in der die Beschäftigten wohnen, unabhängig davon wo sie arbeiten.
X	
XSozial-BA-SGB II	<p>Die Umsetzung des SGB II kann in alleiniger Verantwortung als zugelassener kommunaler Träger (zKT) erfolgen. Dabei ist in § 51b SGB II festgelegt, dass die kommunalen Träger die im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung anfallenden Daten erfassen und an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermitteln. Der Datenstandard XSozial-BA-SGB II regelt die Form der Datenübermittlung sowie die technischen Rückmeldungen an die kommunalen Träger. Die monatlichen Datenlieferungen enthalten neben soziodemographischen Merkmalen insbesondere Informationen zu den Themen Arbeit- und Ausbildungssuche inkl. Arbeitslosigkeit, Förderung und Eingliederungsleistungen sowie Leistungsgewährung nach dem SGB II.</p>
Y	
Z	
Zahlungsanspruch	<p>Der Zahlungsanspruch stellt den Betrag dar, der den Personen für SGB-II-Leistungen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.</p> <p>Ausgangspunkt für die Berechnung des Zahlungsanspruchs ist der individuelle Bedarf. Dieser wird um ggf. vorhandenes Einkommen reduziert und hieraus zunächst der Leistungsanspruch errechnet. Werden vom Jobcenter Leistungsminderungen ausgesprochen, so mindern diese den Leistungsanspruch. Der um den Minderungsbetrag reduzierte Leistungsanspruch ist der Zahlungsanspruch. Kosten der Unterkunft werden seit der Einführung des Bürgergeldgesetzes (2023) nicht mehr gemindert.</p>
Zeitreihe	Als eine Zeitreihe wird eine zeitlich geordnete Folge statistischer Maßzahlen bezeichnet. Handelt es sich bei den Zeitreihenwerten um Bestandsgrößen,

	<p>werden sie Zeitpunkten zugeordnet. Sind die Maßzahlen dagegen Bewegungsgrößen, sind die zugrunde liegenden Einheiten Zeiträume.</p> <p><i>Quelle: Buttler, G.; Fickel, N. (2002): Einführung in die Statistik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 213.</i></p>
Zielberuf	<p>Auswertungen zu Arbeitslosen und Arbeitssuchenden geben Auskunft über den angestrebten Zielberuf bzw. -berufsgattung (Hauptberufswunsch) des Arbeitssuchenden (unabhängig von der absolvierten Ausbildung und dem tatsächlichen Beruf (Einmündungsberuf) bei Abgang aus Arbeitslosigkeit).</p> <p>Bei gemeldeten Arbeitsstellen erfolgt die Kategorisierung nach dem vom Arbeitgeber gewünschten Hauptberuf.</p>
Zugang	Siehe Bewegungen
Zugang in Regelleistungsbezug	<p>Ein Zugang in Regelleistungsbezug liegt vor, wenn eine Person den Regelleistungsbezug beginnt. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden in der Standardberichterstattung nicht als Unterbrechung gewertet und somit statistisch nicht als Abgang und erneuter Zugang gezählt.</p>
Zugangsrate Arbeitslose	Siehe Kennzahlensteckbrief Zugangsrate Arbeitslose
Zusatzleistung Schule	<p>Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhielten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro. Diese Leistung wurde zum 01.01.2011 durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelöst.</p>
Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	<p>Bis zum 31.12.2010 bestand ein Anspruch auf einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Dieser ist zum 01.01.2011 entfallen.</p>
Zuständige Stelle	<p>Zuständige Stellen sind die Stellen, welche die Durchführung der Berufsausbildung überwachen und diese durch die Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden unterstützen. Sie sind u. a. auch für die Erteilung der Ausbildungsberechtigung zuständig. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind in der Regel die Kammern/Innungen damit beauftragt.</p>
Zweiter Arbeitsmarkt	<p>Unter Beschäftigungsaufnahmen am zweiten Arbeitsmarkt werden Abgänge aus Arbeitslosigkeit in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), • Bürgerarbeit (4. Stufe, bis 2014), • Förderung von Arbeitsverhältnissen, • Bundesprogramm soziale Teilhabe (2016 bis 2018) • Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle gem. § 16i SGB II (ab 2019) oder • früher auch: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (bis 2010), Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (bis 2010), Arbeitsgelegenheiten (Entgeltvariante, bis 2011) sowie Personal-Service-Agenturen (bis 2010) <p>subsumiert.</p> <p>Alle anderen beschäftigungsrelevanten Förderarten (z. B. Eingliederungszuschuss) werden als Abgang in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt.</p> <p>Die Abgrenzung gilt für Zugänge analog.</p>

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.